

Deutsche

Wehrordnung.



Berlin 1888.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Rochstraße 68—70.

Auf Ihren Bericht vom 21. November d. J. will Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar d. J., der anbei folgenden Deutschen Wehrordnung Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 22. November 1888.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Uebergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 — d. i. vor dem 14. Februar 1888 — nicht übungspflichtig waren, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit. Ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt am 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem dieselben 5 Jahre — vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgte — der Ersatzreserve angehört haben.

Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. § 19, 3.

2. Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkte Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. § 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.
3. Personen, welche vor dem 14. Februar 1888 das 42. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sind nicht mehr Landsturmpflichtig.

Die für den Landsturm getroffenen Bestimmungen finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung.

Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. § 34, 1.

4. Für das Jahr 1888/89 sind die Schiffermusterungen — dem bisherigen Termin entsprechend — im Januar 1889 abzuhalten.
-

Abkürzungen.

- | | |
|------------------|--|
| D. Str. G. | Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871). |
| G. v. 6. 5. 80. | Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880). |
| G. v. 31. 3. 85. | Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885). |
| G. v. 11. 2. 88. | Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888). |
| K. G. | Kontrolgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875). |
| M. Str. G. | Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872). |
| R. M. G. | Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874). |
| R. V. | Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871). |
| St. A. G. | Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870). |
| W. G. | Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867). |
-

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil. Ersatzwesen.

Abchnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

Seite

§ 1.	Ersatzbezirke	1
§ 2.	Ersatzbehörden	3
§ 3.	Ersatzgeschäft	9

Abchnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.	Wehrpflicht	10
§ 5.	Gliederung der Wehrpflicht	11
§ 6.	Dienstpflicht im stehenden Heere.	12
§ 7.	Aktive Dienstzeit im Heere	12
§ 8.	Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen	13
§ 9.	Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts	13
§ 10.	Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten	14
§ 11.	Reservepflicht	14
§ 12.	Landwehrpflicht	15
§ 13.	Ersatzreservepflicht	16
§ 14.	Dienstpflicht in der stehenden Marine.	18
§ 15.	Aktive Dienstpflicht in der Marine	18
§ 16.	Marinereservepflicht	20
§ 17.	Seewehrpflicht	20
§ 18.	Marine-Ersatzreservepflicht	20
§ 19.	Dienstpflicht im Kriege	21
§ 20.	Landsturmpflicht	22
§ 21.	Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten	24

Abchnitt III.
Militärpflicht.

	Seite
§ 22. Bedeutung der Militärpflicht	25
§ 23. Militärpflicht der weimännlichen und halbsweimännlichen Bevölkerung	25
§ 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht	26
§ 25. Meldepflicht	26
§ 26. Gestellungspflicht	29
§ 27. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen	30

Abchnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärflichtige.

§ 28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen	32
§ 29. Vorläufige Entscheidungen	32
§ 30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe	34
§ 31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit	35
§ 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse	35
§ 33. Beurtheilung der Reklamationen	37
§ 34. Zurückstellung als überzählig	40
§ 35. Bescheinigung der Zurückstellung	40
§ 36. Endgültige Entscheidungen	41
§ 37. Ausschließung	42
§ 38. Ausmusterung	43
§ 39. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots	43
§ 40. Ueberweisung zur Ersatzreserve	45
§ 41. Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve	47
§ 42. Endgültige Entscheidungen über Militärflichtige im Auslande	48
§ 43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine	49

Abchnitt V.

Listenföhrung.

§ 44. Listenföhrung im Allgemeinen	49
§ 45. Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen	51
§ 46. Föhrung der Rekrutirungsstammrollen	51
§ 47. Alphabetische Listen	55
§ 48. Restantenlisten	58
§ 49. Berichtigung der Grundlisten	59
§ 50. Vorstellungslisten	60

Abchnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§ 51. Ermittlung des Ersatzbedarfes	63
§ 52. Bundes-Ersatzvertheilung	63

	Seite
§ 53. Ministerial-Ersatzvertheilung	66
§ 54. Korps-Ersatzvertheilung	67
§ 55. Brigade-Ersatzvertheilung	68

Abchnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§ 56. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen	69
§ 57. Aufstellung der Grundlisten	70
§ 58. Vorbereitungseingaben	71
§ 59. Vorbereitung der Musterungsreise	72
§ 60. Musterungsreise	72
§ 61. Musterungspersonal	74
§ 62. Beorderung der Militärpflichtigen zc. zur Musterung	75

Abchnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§ 63. Musterung	76
§ 64. Geschäftsordnung der Ersatzkommission	78
§ 65. Entscheidungen der Ersatzkommission	79
§ 66. Rangirung und Loosung	80
§ 67. Loosungsscheine	85
§ 68. Beendigung des Musterungsgeschäfts	85

Abchnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§ 69. Aushebungsreise	86
§ 70. Berufung des Aushebungspersonals	88
§ 71. Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission	89
§ 72. Bestellung zur Aushebung	91
§ 73. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission	93
§ 74. Beendigung der Aushebung	96

Abchnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§ 75. Im Allgemeinen	97
§ 76. Entscheidungen	98

Abchnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäft.

§ 77. Nachersatzstellungen	100
§ 78. Außerterminliche Musterungen	101
§ 79. Ergebnisse des Ersatzgeschäft	103

Abchnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

Seite

§ 80.	Kontrolle der Rekruten	103
§ 81.	Gestellung der Rekruten	104
§ 82.	Entlassung	106
§ 83.	Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse	109

Abchnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§ 84.	Melbeschein	111
§ 85.	Annahmeschein	112
§ 86.	Nachricht über Einstellung von Freiwilligen	113
§ 87.	Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule	114

Abchnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88.	Berechtigung	115
§ 89.	Nachsuchung der Berechtigung	116
§ 90.	Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse	118
§ 91.	Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung	119
§ 92.	Geschäftsordnung der Prüfungskommission	120
§ 93.	Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten	121
§ 94.	Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienstesintritt	124

Abchnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§ 95.	Organisation des Ersatzwesens	129
§ 96.	Wehrpflicht im Kriege	130
§ 97.	Musterung und Aushebung Militärflichtiger	131
§ 98.	Freiwilliger Eintritt	132
§ 99.	Reklamationen	132

Abchnitt XVI.

Landsturm.

§ 100.	Allgemeines	133
§ 101.	Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige	134
§ 102.	Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle	135
§ 103.	Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen	136
§ 104.	Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen	139

Zweiter Theil. Kontrollwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

		Seite
§ 105.	Im Allgemeinen	141
§ 106.	Mitwirkung von Zivilbehörden	142

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 107.	Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht	145
§ 108.	Erfüllung der Militärpflicht.	145

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 109.	Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen	146
§ 110.	Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine	148
§ 111.	Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen	148
§ 112.	Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes	154
§ 113.	Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes	154
§ 114.	Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes	155
§ 115.	Kontrollversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes	159
§ 116.	Übungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr	161
§ 117.	Übungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve	164
§ 118.	Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes	167
§ 119.	Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes	170

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§ 120.	Im Allgemeinen	171
§ 121.	Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen	172

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.

§ 122.	Zurückstellungsgründe	176
§ 123.	Zurückstellungsverfahren	177
§ 124.	Außerterminliche Zurückstellung	178

Abchnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

	Seite
§ 125. Unabkömmlichkeitsgründe	179
§ 126. Unabkömmlichkeitsverfahren	181
§ 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals . .	182
§ 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörenden Eisenbahnpersonals vom Waffendienst	183

Muster.

Muster 1 zu § 37. Ausschließungsschein	187
" 2 zu § 38. Ausmusterungsschein	191
" 3 zu § 39. Landsturmschein	195
" 4 zu § 40. Erfahresverpaß	199
" 5 zu § 41. Marine-Erfahresverpaß	207
" 6 zu §§ 46, 47 u. 48. Rekrutierungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste	215
" 7 zu § 50. Vorstellungsliste	218
" 8 zu § 58. Uebersicht der Abschlußnummern	220
" 9 zu § 58. Nachweisung der Militärpflichtigen der see-männischen u. halbseemännischen Bevölkerung	221
" 10 zu § 58. Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen	222
" 11 zu § 67. Loosungsschein	223
" 12 zu § 73. Urlaubspaß	225
" 13 zu § 74. Nachweisung der als Nachersatz ausgehobenen bezw. nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der überzählig gebliebenen tauglichen Militärpflichtigen der Landbevölkerung	226
" 14 zu § 79. Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts	227
" 15 zu § 84. Melbeschein zum freiwilligen Eintritt	230
" 16 zu § 85. Annahmeschein	231
" 17 zu § 88. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst	232
" 18 zu § 90. Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst	233
" 19 zu §§ 102 u. 121. Landsturmmrolle I und II	234
" 20 zu § 126. Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste	235
" 21 zu § 127. Namentliche Liste der für Feld-eisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften	237
" 22 zu § 128. Liste des vom Waffendienst zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals	239
" 23 zu § 128. Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst	240

Anlagen.

	Seite
Anlage 1 zu § 1. Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich	241
Alphabetisches Verzeichniß der Landwehr-Bezirke	275
= 2 zu § 91. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst	283
= 3 zu § 106. Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle	289
= 4 zu § 106. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusterner zu beachten sind	297

Anhang.

1. Gesetz vom 9. November 1867 (Wehrgesetz)	305
2. " " 1. Juni 1870 (Staatsangehörigkeitsgesetz)	311
3. " " 2. Mai 1874 (Reichs-Militärgesetz)	317
4. " " 15. Februar 1875 (Kontrolgesetz)	339
5. " " 6. Mai 1880 } betreffend Aenderungen des Reichs-	341
6. " " 31. März 1885 } Militärgesetzes	346
7. " " 11. März 1887 betreffend Aenderungen der Friedens-	347
präsenzstärke	
8. " " 11. Februar 1888 betreffend Aenderungen der Wehr-	348
pflcht	

Erster Theil. Ersatzwesen.

Abchnitt I. Organisation des Ersatzwesens.

§ 1. Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.

R. M. G. § 5.

2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)

In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigelegt.

Anlage 1.
(S. 241.)
Landwehr-
Bezirkseinteilung.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militärgefeß „Landwehr-Bataillonsbezirke“ genannt.

4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§ 60, 4) eingetheilt.

R. M. G. § 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Zivil-Verwaltungsbezirke ab.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§ 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen u. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§ 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preussischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich Preussische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz“.

Als oberste Zivil-Verwaltungsbehörden fungiren:

- a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich Preussische Ministerium des Innern zu Berlin,
- b) für Baden das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
- c) für Hessen das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
- e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar,
- f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Coburg und Gotha das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,

- n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
- o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p) für Neuß älterer Linie die Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Neuß jüngerer Linie das Fürstlich Neußische Ministerium zu Gera,
- r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Bückeburg,
- s) für Lippe das Fürstlich Lippische Kabinettsministerium zu Detmold,
- t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
- u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
- v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
- w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. § 30, 3 a.

Die Mitwirkung der Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz“ vor.

R. M. G. § 30, 3 c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Zivilbehörden:

- a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich Preussischen Oberpräsidenten,
- b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
- c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
- e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,
- f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements II des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
- n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
- o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reuß-Plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,

- r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Bückeburg,
- s) für Lippe die Fürstlich Lippische Regierung zu Detmold,
- t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
- u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,
- v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,
- w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatzbehörden dritter Instanz die beiden Generalkommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich Bayerische Staatsministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Kommissar. *)

Im Königreich Sachsen wird die Ersatzbehörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadefommandeur **) oder Landwehrinspekteur, und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

*) Als Kommissare fungiren zur Zeit: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München; für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg.

**) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadefommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk der x ten Infanteriebrigade“ die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.*)

R. M. G. § 30, 3b u. G. v. 31. 3. 85.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.**)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadeführer die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I“ u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III“ u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I. und II. Berlin und Teltow bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin“.

*) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadeführer bezw. dem Bezirksführer in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

**) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche zc.) Ober-Ersatzkommission zc.“, und in dem Dienststempel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich zc.“ aus, ebenso das Landeswappen im Dienststempel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) sinngemäße Anwendung.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde.*)

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur**) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreis etc.) N. N.“ die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. § 30, 3a u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§ 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingefessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§ 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

*) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

**) Siehe Anmerkung **) zu § 2, 4 erster Absatz (Seite 6).

***) Siehe Anmerkung *) zu § 2, 4 erster Absatz (Seite 7).

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. § 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in volkreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde*) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen: „Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige“.

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. § 30, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§ 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.

*) Siehe Anmerkung *) zu § 2, 4 letzter Absatz (Seite 8).

2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutierungsstammrollen (§ 45), den alphabetischen Listen (§ 47) und den Restantenlisten (§ 48).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).

6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).

7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

- a) die Mitglieder regierender Häuser;
- b) die Mitglieder der mediatisirten, vormalig reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. B. Art. 57. W. G. § 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. § 1, Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§ 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

- 1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
- 2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflchtig.

G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§ 6 und 7.

- 3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
 - a) aktive Dienstpflicht
 - b) Reservepflicht
 - c) Landwehrpflicht,
 - d) Ersatzreservepflicht.
- } Dienstpflchtig im stehenden Heere,
- 4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
 - a) aktive Dienstpflicht
 - b) Marinereservepflicht
- } Dienstpflchtig in der stehenden Marine,*)

*) Im Wehrgesetz „Flotte“ genannt.

- c) Seewehrpflicht,
- d) Marine-Ersatzreservepflicht.

5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind Landsturmpflichtig (§ 20).
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§ 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch § 11, 5).
3. Die aktive Dienstpflicht im Heere dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§ 7.

Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

W. G. § 6.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet.

R. M. G. § 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

M. Str. G. § 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen.

*) Im Reichs-Militärgefesetz „Heerespflichtige“ genannt.

§ 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

W. G. § 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. § 50, Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7 Ziffer 1 berechnet.

§ 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtscandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel keine Anwendung.

2. Gibt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§ 64, 50 und 82, 50).

R. M. G. § 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.

§ 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

§ 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§ 7, s).
M. Str. G. § 18. R. M. G. § 62.
4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§ 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. § 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§ 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. § 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. § 4.

6. Ueber Reservspflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 7 und 8.

§ 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. § 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 5.

5. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
6. Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 3.

Beispielsweise würde hiernach ein vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer Eingetretener, welcher bei der Frühjahrskontrolloverammlung 1890 zur Landwehr zweiten Aufgebots übertritt, am 31. März 1896 und, sofern die Beförderung in die Landwehr zweiten Aufgebots bei der Herbstkontrolloverammlung 1890 erfolgt, am 31. März 1897 aus der Landwehr auszuscheiden haben.

7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§ 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.
8. Die im § 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrolentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.
9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 5 bis 8.

§ 13.

Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 8 und 9.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkt, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.
4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkt wie der der betreffenden Jahresklasse.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet § 11, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§ 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrollversammlung.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach § 12, 5, 7 und 8.
7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 18.

§ 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§ 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des § 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

W. G. § 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsen-

knechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. § 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig=freiwilligen Dienst oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§ 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig=freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.

W. G. § 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. § 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe § 107, 2 und § 108, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Deutschen Navigations= oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Marine nicht herangezogen werden.

W. G. § 13, 5.

Als Navigationschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§ 16.

Marinereservepflicht.

1. Die Bestimmungen des § 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Marinereservepflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe § 18, 3 und 4.

§ 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des § 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe § 18, 3 und 4.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 20.

§ 18.

Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 22.

Derjenigen werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23), sowie an Ersatzreservisten der Landbevölkerung alljährlich der siebente Theil des Mobilmachungsbedarfs für die Seebataillone, Werftdivisionen und Matrosen-Artillerie-Abtheilungen überwiesen.

2. Die Bestimmungen des § 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.
3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.
4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve bezw. Seewehrpflicht ist nach den im § 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.

5. Mannschaften, welche nicht seemannisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Entlassung erfolgt zu dem im § 13, 5 festgesetzten Zeitpunkt.

6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 20 und 22.

§ 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.

W. G. § 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 5, 15 und 20.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

Der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,	
=	= von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
=	= von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
=	= von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
=	= von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
=	= von der stehenden Marine zur Seewehr,
=	= von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
=	= von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
=	= von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe § 20.

§ 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 23.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

5. Personen, welche gemäß § 12, 6 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§ 22) nicht geändert.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.

10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß § 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.
11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:
- a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,
D. Str. G. § 31.
 - b) Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd,
M. Str. G. § 32, 3.
 - c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
D. Str. G. § 34.
12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.
13. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.
Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 33.
14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe § 100, 3b und c.
15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienst im Landsturm (bereits im Frieden) siehe § 100, 4.
16. Im Uebrigen siehe § 39, sowie Abschnitte XVI und XX.

§ 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. § 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. § 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betroffenen die Vortheile der Loosung zu entziehen.

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisirt werden, siehe R. M. G. § 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I und St. A. G. § 10.

4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.
5. Sind Angehörige fremder Staaten irrthümlich zum Militärdienste eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

Abchnitt III.

Militärpflicht.

§ 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

Ö. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

§ 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.

N. B. Art. 53, Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
 - a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
 - b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
 - c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
 - d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern.
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung sind zu rechnen:
 - a) Seeleute, welche als solche auf Deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
 - b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr aber gewerbsmäßig betreiben.

§ 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

W. G. § 10.

2. Wehrpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
 3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.
- G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.
4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV, sowie in der Marineordnung enthalten.

§ 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22, 2) haben die Wehr-

pflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).*)

R. M. G. § 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
- b) für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

W. G. § 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß***)

*) Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum See- steuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

***) Im Uebrigen siehe § 77, 4.

***) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (R. M. G. § 32.)

vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§ 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§ 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes zc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29, 6).
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen

Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47, s).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26, s).

R. M. G. § 33.

§ 26.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§ 25, 2 bis 4).
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe § 42.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen

durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§ 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben (§ 62, 3).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§ 66) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in bösllicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§ 66, 3 c) zu behandeln.

8. Ist die Versäumniß der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

§ 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

St. A. G. § 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß

die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen.

St. A. G. § 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. G. § 19.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

St. A. G. § 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige untersagt werden.

St. A. G. § 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140. (Vergl. auch § 26, 7.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärflichtige.

§ 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
 - a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
 - b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
 - c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
 - d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
 - e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§ 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
 - a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30),
 - b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§ 31),
 - c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33),
 - d) als überzählig (§ 34).
2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 a durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Lassen besondere im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

R. M. G. § 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:

- a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
- b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 32, 5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§ 33, 7 und 89, 7),
- c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres (§§ 32, 5 und 93).

R. M. G. §§ 18 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch § 93, 2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).
6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können Deutsche Wehrrordnung.

ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz verfügt werden.

Zurückstellungen über die in Ziffer 3 und 4 erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsclassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

R. M. G. § 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88.
Art. II. § 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden (§ 97, 2).

§ 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. § 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§ 29, 4a).
3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. § 18.

4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern

sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 43, 2).

R. M. G. § 18.

§ 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden in Betracht kommt, 1 m 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Dekonomiehandwerker), sowie für Marinehandwerker, für die Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe § 29, 4.

R. M. G. § 17.

§ 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. M. G. § 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

- a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
- f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingesehnte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2 b entsprechende Anwendung.

R. M. G. § 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. § 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 29, Ziffer 4 b oder c Anwendung.

R. M. G. § 20, e.

§ 33.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Bestimmungsortes statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falls mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen,

ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im § 32, 2^a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie zc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des § 32, 2^a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamiert worden ist, noch arbeitsbeziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§ 63, 1). Ist dies

unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefföhne und Adoptivöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegeöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§ 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32, 21 darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.
8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des § 32, 21 in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheil befinden.
9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:

- a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
- b) den Schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
- c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militär-

pflichtjahres stattfindenden Schiffer=Musterungsgeschäft (Abschnitt X) ausgedehnt werden.

Seelente, welche eine Deutsche Navigations= oder Schiffsbauerschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden Deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§ 25, 4) — verfügt werden.

§ 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§ 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§ 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellungen (§ 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§ 28, 4 und 40, 1).

§ 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:

für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§ 67) und zwar unter „Bemerkungen“,

für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§ 88).

3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig“ im Loosungsschein.

4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine Berechtigten (§ 88, 2) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.

5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahmeschein (§ 85).

§ 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. § 30, 7.

Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Mustern (§ 78), bei den Schiffermusterungen (§ 76) und im Kriege (§ 97) statt, ferner in den Fällen der §§ 39, 2 und 40, 4.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der

Ersatzreservisten (Marine = Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen zc. und Marinetheile (§ 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. § 30, 5.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. § 30, 5.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden stellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§ 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§ 4, 2) fortbauern verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§ 43, 1).

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

Im Uebrigen siehe § 72, 6.

§ 37.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §§ 31 und 37.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 An-

wendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.
4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe § 20, 11.
5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. § 37.

Muster 1.
(S. 187.)
Ausschließungs-
schein.

§ 38.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

R. M. G. § 15. W. G. § 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Stellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms.

R. M. G. § 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.
4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Muster 2.
(S. 191.)
Ausmusterungs-
schein.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§ 39.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:
 - a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden)

körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der stehenden Marine, sowie in der Ersatzreserve und Marine = Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 16. W. G. § 1.

- b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§ 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve (Marine = Ersatzreserve) gewachsen sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 9 u. 19. R. M. G. § 17.

- c) Militärpflichtige, denen die im § 32, 2^a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober = Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober = Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung, als durch Zuweisung zur Ersatzreserve (Marine = Ersatzreserve), angezeigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.

- d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des § 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des § 40 zur Ersatzreserve überführten Mann-

schaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummer der Letzteren.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche § 40, 4.

Auf ganze Berufsclassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. § 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.

4. Ein nach Ziffer 1c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§ 43, 1).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. G. § 30, 4c.

Die Beschlussfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§ 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienst im stehenden Heere

Muster 3.
(S. 195.)

Landsturmschein.

tauglich befunden, aber als „Ueberzählige“ bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falls unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im § 32, 2^a bis ^c enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. (Im Uebrigen siehe § 73, 1);

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§ 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberchuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im § 39, 1^a enthaltenen Bestimmungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich

vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im Uebrigen siehe §§ 39, 2 und 117, 10.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.
6. Auf einen nach Ziffer 2a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des § 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§ 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind alle diejenigen Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen, welche zum Dienst in der stehenden Marine tauglich befunden, aber als „Ueberzählige“ bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind (§. 76, 7).

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt ohne Weiteres.

2. Im Uebrigen sind der Marine-Ersatzreserve sämtliche Militärpflichtige der im § 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 22.

3. Für die Auswahl der der Marine-Ersatzreserve aus der Landbevölkerung zu überweisenden Militärpflichtigen (§ 18, 1) sind die Bestimmungen des § 40, 2a und b maßgebend.

Diese Mannschaften müssen ausnahmslos übungsfähig sein.

4. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.
5. Die Bestimmung der Ziffer 6 des § 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

Muster 4.

(S. 199.)

Ersatzreserve-
pass.

Muster 5.

(S. 207.)

Marine-Ersatz-
reservepass.

§ 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige
im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 38, 1);

b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§ 39, 1a und b; 40, 2b und c);

c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 32, 2a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die erteilte Ermächtigung ist durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aktiven Aerzte der Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirk der Militärpflichtige sich aufhält bzw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Marine ist in der Regel noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§ 23) dürfen im Auslande durch die Kommandanten Deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktiven Dienste verpflichten.

Die heimathliche Ersatzkommission (§ 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen.

§ 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe, oder zum Dienst ohne Waffe, oder zum Dienst als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 65, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Abschnitt V. Listenföhrung.

§ 44.

Listenföhrung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geföhrt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3, 2) und den Vorstellungslisten (§ 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.
6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.
8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitt getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde,*) für die Vorstellungslisten

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§ 45.

Rekrutierungsstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutierungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

R. M. G. § 31.

2. Die Rekrutierungsstammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister, der nach § 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittlungen geführt.

R. M. G. § 32.

3. Die Rekrutierungsstammrollen sind unter sicherem Verschluss aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4. Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutierungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirks ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutierungsstammrollen seines Aushebungsbezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrolle einfordern.

§ 46.

Führung der Rekrutierungsstammrollen.

1. Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutierungsstammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutierungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zur Nachtragung frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

3. In die Rekrutirungstammrollen werden aufgenommen:
 - a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
 - b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 1 und 7);
 - c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
 4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 24), werden zwar in die Rekrutirungstammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.
 5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
 6. Die Rekrutirungstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.
7. Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
 - a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar

Muster 6.
(S. 215.)
Rekrutirungs-
tammrolle.

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverfloffenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.

8. Die unter 7 a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungstammrollen (Ziffer 3 a) benutzt.

9. Die unter 7 b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Zivilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden zc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Zivilstandsregister und der Rekrutirungstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde zc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Zivilstandsregistern in die Rekrutirungstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7 b).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutierungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

- a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7 a);
- b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7 b und 9).

Insofern eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Zivilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des beteiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutierungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§ 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§ 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden *cc.* zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutierungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§ 61, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutierungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutierungsstammrolle Verpflichtete dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§ 47, 8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.
15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe § 47, 11.
16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen siehe § 48, 6.

§ 47.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.
2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.

Muster 6.
(S. 215.)
Alphabetische
Liste.

Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden u. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach § 44, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäft (§§ 64 und 68, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§ 50) nach dem Aushebungsgeschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach § 46, 18 und nach § 49, 1 und 2 eingehenden

Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittlungen (§ 49, 6) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 47, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirks wechselt.
7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
 - a) wenn Militärpflichtige verstorben sind;*)
 - b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;
 - c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;
 - d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirk geboren sind,**) in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§ 49, 7);
 - e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;
 - f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Zivil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß § 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Zivilverwaltungsbehörde abhängig.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§ 25, 9), werden durch den Zivilvor-

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittlungen verfügt werden.

***) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirk geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7 d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe § 48, 1).

sitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirks demjenigen des neuen Aushebungsbezirks überwiesen.

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Zivilvorsitzenden des Anzugsortes auf Grund der nach §§ 25, 9 und 46, 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Zivilvorsitzenden des Abzugsortes zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Zivilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen“ die im Aushebungsbezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§ 66, 12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine (§ 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin“ zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu erteilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.
10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Zivilvorsitzenden zu berichtigen.
Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschuß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).
11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Zivilvorsitzenden der Ersatzkom-

mission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe § 44, s.

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§ 48.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.
2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungstammrollen des Aushebungsbezirks aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) getreten sind, sofern nicht eine der im § 47, 7 a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.
4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Muster 6.
(S. 215.)
Restantenliste.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.

Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Zivilvorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.

Gleichzeitig verfügt der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 46, 16).

Im Uebrigen siehe § 50, 8.

§ 49.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Zivilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirk zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszuges aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.
2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den

Zivilvorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem der Vorgesetzte gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).

3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§ 44, 6).
4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
5. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungstammrollen (§ 46, 12).
6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im § 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittlungen anzustellen; auch ist bezüglich Ansuchen seitens anderer Zivilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.
7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Zivilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§ 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§ 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militär-

pflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Muster 7.
(§. 218.)
Vorstellungsgesetze.

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§ 37).

Vorstellungsliste B

enthält die

- a) wegen geistiger Gebrechen,
 - b) wegen körperlicher Gebrechen
- auszumusternden Militärpflichtigen (§ 38).

Vorstellungsliste C

enthält die

- a) wegen häuslicher Verhältnisse,
 - b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
 - c) wegen zeitiger Untauglichkeit,
- zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 39).

Vorstellungsliste D

enthält die

- a) wegen häuslicher Verhältnisse,
 - b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
 - c) wegen zeitiger Untauglichkeit
- zur Ersatzreserve*) in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der weimänschen und halbweimänschen Bevölkerung, und zwar:

*) Die zur Marine-Ersatzreserve aus der Landbevölkerung (§§ 18, 1 und 41, 2) in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen sind auch in dieser Liste enthalten.

- a) die Auszuschließenden,
- b) die Auszumusternden,
- c) die zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag Gebrachten,
- d) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
- e) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 66, 2).

Diese Reihenfolge ist auch für die Vorstellungsliste F. e maßgebend.

4. Sämtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollenzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Zivilvorsitzenden der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§ 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§ 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig = freiwilligen Dienst Berechtigten, welche

- a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
- b) von den Truppen- bzw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§ 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Zivilvorsitzenden der

Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§ 68, 5 und 72, 4.
8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§ 48, 6).

Abschnitt VI. Ersatzvertheilung.

§ 51.

Ermittlung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.
B. G. § 9.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.
4. Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich Preussische Kriegsministerium für alle Deutschen Truppen- und Marinetheile, mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Truppen.
5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§ 52.

Bundes-Ersatzvertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§ 51, 3) wird durch den Ausschuss des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) außer Betracht.

einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

R. B. Art. 60. W. G. § 9.

2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichsausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.

R. M. G. § 9.

3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verfloffenen Kalenderjahres aus ihren Gebietsstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§ 58, 5).

R. M. G. § 9.

4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 58, 5).

R. B. Art. 53, Abs. 5.

*) Ueber die Art und Weise dieser Vertheilung siehe das Beispiel:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine | |
| beträgt für das Jahr 1888/89 | 110 000 Mann |
| 2. Im Jahre 1887 sind freiwillig eingetreten . . . | 15 000 „ |
| 3. Für 1887 sind nachträglich anzurechnen . . . | 500 „ |
| 4. Es sind zu vertheilen | 125 500 Mann |
- und zwar auf:

Bundes- staaten	Nach der Seelenzahl	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellen	Es bleiben auszuheben	
			aus der Land- bevölkerung	aus der see- männischen (halb- seemännischen) Bevölkerung
M.	3 000	250	2 650	100
N.	7 420	580	6 840	—
O.	4 500	500	3 800	200
		u. f. w.		
Summe	125 500	15 500	108 500	1 500

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeekorps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armeekorps vertheilt.

R. M. G. § 9, Abs. 4.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfsvertheilung (Bundes-Ersatzvertheilung) wird den Kriegsministerien, der Admiralität und den in der Ministerialinstanz fungirenden obersten Zivil-Verwaltungsbehörden (§ 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuss für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.
7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatzvertheilung darf in dem unter Ziffer 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Landbevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesamtzahl ohne Weiteres zulässig.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungsbezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Ziffer 1 bis 3) — ein.

Die unter Ziffer 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushilfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. M. G. § 9, Abs. 3 und 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder
- Deutsche Wehrordnung.

Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatzmannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatzvertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M. G. § 9, Abs. 2.

§ 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die Kriegsministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatzvertheilung — die aufzubringenden Bedarfsszahlen auf die Ersatzbezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 52, s).
2. Die seitens des Königlich Preussischen Kriegsministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
 - a) die Gesamtzahl der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten,
 - b) die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatzbezirke zu stellenden Rekruten,
 - c) die Vertheilung der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Ersatzbezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Diese Ministerial-Ersatzvertheilung übersendet das Königlich Preussische Kriegsministerium allen nach § 2, 2 a bis w in der Ministerialinstanz fungirenden Zivilbehörden, der Admiralität, sämtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.
4. Aenderungen der Ministerial-Ersatzvertheilung dürfen nur

durch das zuständige Kriegsministerium — unter Beachtung der im § 52 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe § 54, 6.

Der Bedarf an Marine-Ersatzreservisten aus der Landbevölkerung (§ 18, 1) wird bis zum 15. April jedes Jahres von der Admiralität dem Preussischen Kriegsministerium mitgetheilt und von diesem auf die Bezirke des I., II., IX. und X. Armeekorps nach Anhalt der Bevölkerung vertheilt.

§ 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Zivil-Verwaltungsbehörden (§ 2, 3) den aus den Ersatzbezirken ihres Bereichs (§ 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 52, 3) und Berücksichtigung der außerdem anzurechnenden Mannschaften (§ 52, 9).

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.

2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile zc.
3. Vermag ein Infanterie-Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im § 52, 3 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigadebezirke des Ersatzbezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
4. Kann ein Ersatzbezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auf-

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.

erlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen (§ 53, 4).

5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der Bevölkerung vertheilt.*)

Letztere Bestimmung ist auch für die Vertheilung der im Korpsbezirk aufzubringenden Marine-Ersatzreservisten aus der Landbevölkerung (§ 53, 5) maßgebend.

§ 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Ober-Ersatzkommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.
2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatzvertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigadebezirk gehörigen Aushebungsbezirke, sondern hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Bei der Brigade-Ersatzvertheilung sind die im Laufe des verfloßenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungsbezirken in Anrechnung zu bringen.
4. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke

*) In Württemberg durch das Kriegsministerium bzw. den Oberrekrutirungsrath; im Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich Hessische (25.) Division.

desselben Brigadebezirks zur Aushilfe herangezogen und zwar, wenn der Brigadebezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungsbezirke des betreffenden Brigadebezirks.

Die Ober-Ersatzkommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungsbezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst erforderlichen Falles der Ueberschüssigen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungsbezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungsbezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigadebezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrganges oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrganges vorhanden sind.

R. M. G. §§ 9 und 13, Abs. 4.

5. Die Infanterie-Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk nach Berücksichtigung der gemäß § 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen noch aufzubringenden Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten aus der Landbevölkerung eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk aufgebracht werden.

Abchnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§ 56.

Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§ 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
- a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
 - b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
 - c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§ 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren u. zur Befolgung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen siehe §§ 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutierungsstammrollen u. s. w. an die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen siehe § 46, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe § 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe § 48.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Bureaupersonal anfertigen (§ 44, 5).

§ 58.

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooft haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§ 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe § 66, 5.

2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben so gleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem Preussischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem Preussischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkt gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militär-Vorstehenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein. *)

*) Abgesehen von den im § 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Zivilvorstehenden den Meldebchein (§ 84, 2) ertheilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§ 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mittheilung gemacht worden ist.

Muster 8.
(S. 220.)
Uebersicht der
Abschluß-
nummern.

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§ 52, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem“ gleichfalls aufgenommen.

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Zivilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§ 52, 4).

5. Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando,* in Hesse dem Divisionskommando, ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das Preussische Kriegsministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai (§ 51, 3) vermittelt (§ 52, 3 und 4).

§ 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

- a) die Feststellung des Reiseplans,
- b) die Berufung des Musterungspersonals,
- c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§ 60.

Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Musterungsgeschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämtlicher beteiligter Aushebungsbezirke mit.

* In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

Muster 9.
(S. 221.)

Uebersicht der
vorhandenen
Militärpflichtigen
der weimännischen
und halbweimännischen Bevölkerung.

Muster 10.
(S. 222.)

Nachweisung der
eingetretenen
Freiwilligen.

3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

- a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
- b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampf- schiff- und Chausséeverbindungen,
- c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
- d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurück- zulegenden Entfernungen,
- e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militär- pflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.

4. Um der unter 3d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (ein- schließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungs- bezirken stattzufinden (§ 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militär- pflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.
6. Sind seitens der Zivilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz- kommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Zivilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs- orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer

zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§ 61.

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zuteilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadeführer nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäft heranzuziehen.

2. Der Zivilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (§ 2, 6).

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen betrauten Personen (§ 45, 1) beim Musterungsgeschäft. Dieselben haben die Rekrutierungsstammrollen, welche ihnen der Zivilvorsitzende in

*) Die dem Musterungspersonal zuzuteilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Lieutenants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Lieutenants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§ 62.

Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach § 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirk stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission verfügt werden.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§ 78).

Gemüthsfranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung bösllich entzieht (§ 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 66, 3) behandelt. Er kann

aufserterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden (§ 78, 4).

6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. *) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§ 26), durch von dem Zivilvorsitzenden bestimmte Polizei- u. Organe im Musterungstermin vorzuführen.
7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.
8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe § 49, 2.
9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§ 64, 5 c), so liegt deren Beordnung dem Bezirkskommandeur ob.

Abschnitt VIII

Musterungsgeschäft.

§ 63.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Zivilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittlung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersaktkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§ 30 und 37) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§ 33, 1 und 72, 3).

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§ 65, 5 und 6).

R. M. G. § 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermin nach Maßgabe des § 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächst.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§ 66, 2).

§ 64.

Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. sowie im Bedarfsfall zur Auswahl als Marine-Ersatzreservisten (§ 18, 1) vor.

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen (siehe § 68, 2).

3. Dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen.

4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Zivilvorsitzende derselben im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Loosung aufzunehmenden Verhandlung (§ 68, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgegesetz § 30, 7 „Klassifikation“ genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§ 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des § 64 des Reichs-Militärgegesetzes bezw. § 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

- a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33);
- b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 66, 2b);
- c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 5 und 82, 5c).

R. M. G. § 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Zivilvorsitzenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 5.

§ 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des § 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Zivilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorge stellt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.
6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§ 66.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
 - a) Freiwillig Einzustellende (§ 63, 8) einschließlich der Forstlehrlinge,
 - b) Vorweg Einzustellende,
 - c) Vorzumerkende,
 - d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
 - e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.
3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den

Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§ 26, 7).

R. M. G. § 33.

- b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

R. M. G. §§ 30, 4 b und 33.

- c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheil*) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§ 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (Matrosendivisionen: § 23, 2 a, b und 3; Werftdivisionen: § 23, 2 c und d) überwiesen werden (§ 68, 3).

- d) Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirks stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werth ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt.**)

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

***) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A., woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200“ ist, Deutsche Wehrordnung.

5. a) Die Losung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrgangs geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.
- b) Die bei der Losung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.
- c) Abschlußnummer heißt diejenige Losnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Losnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).
Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.
- d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenanteils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2 e) zurückgegangen, so gilt die bei der Losung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrgangs und der höchsten Losnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.
- e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrgangs stehende bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).

die Losnummer „900“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B., woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $900 : 1200 = x : 400$, $x = 300$, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirk B. die Losnummer „300“ besitzt.

6. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirk beendigt ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelooft.

7. Von der Loosung sind auszuschließen:

1. die zum einjährig=freiwilligen Dienst Berechtigten,
2. die von den Truppen=(Marine=)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
3. die vorweg Einzustellenden,
4. die dauernd Unwürdigen (§ 31 D. Str. G.).

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5a) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Zivilvorsitzende. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär= und Zivilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschlusse aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe § 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

- Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den Abschlußnummern einrangirt. *)
12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§ 47, s), sind nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren. **)
13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelost ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werth der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrgangs in den letzteren einrangirt. ***)

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200“ ist, die Loosnummer „1500“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $1500 : 1200 = x : 400$, $x = 500$, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirk B die Loosnummer „500“ besitzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirks, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer gezogen hat.

**) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer „1600“ beträgt, die Loosnummer „1200“ gezogen. In dem Musterungsbezirk B, wohin derselbe verzieht, ist die höchste Loosnummer „2000“. Er wird demnach im Verhältniß $1200 : 1600 = x : 2000$, $x = 1500$, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500“, einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Loosnummer erhalten; er loost erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgang, für welchen die höchste Loosnummer „2500“ beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200“. Die höchste Loosnummer seines Jahrgangs (1867) betrug „2000“. Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältniß $1200 : 2500 = x : 2000$, $x = 960$, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrgangs 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960“ gezogen hat.

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 73,5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinausgerückt.

R. M. G. § 13.

§ 67.

Loosungsscheine.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahres werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, a.

§ 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschעהner Loosung ist das Musterungsgeschäft beendet.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

Muster 11.
(E. 228.)
Loosungsschein.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

War der Infanterieoffizier mit Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermin beauftragt (§ 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§ 66, 3c).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen u. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäftes bezw. jedes Geschäftstages unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Im Uebrigen siehe § 72, 4.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§ 69.

Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadefeldwebel aufgestellt und den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
- a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
 - b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampf- schiff- und Chausseeverbindungen,
 - c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
 - d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3. Bei Ziffer 2 d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten D und E, in der Regel auch die Zahl der in den Vorstellungslisten B und C enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 300, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 600 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Mit Ermächtigung der Ersatzbehörden dritter Instanz darf von persönlicher Vorstellung der in den Vorstellungslisten B und C, b und c enthaltenen Militärpflichtigen ausnahmsweise allgemein abgesehen werden.

Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C unter a aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

Im Uebrigen siehe § 72, 2.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
- a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
 - b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve beendet ist,

c) daß die Infanterie-Brigadeführer u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Zivilvorstehenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§ 55).

Die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§ 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§ 70.

Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadeführer u. s. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadeführer auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Zivils gehört zum Aushebungspersonal der Zivilvorstehende und das bürgerliche Mitglied der Ober-

Ersatzkommission, der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im § 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

Für jeden Infanterie-Brigadebezirk beziehungsweise für sämtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaates fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§ 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen- (Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen *ic.* und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§ 117, 10). Betreffs der Marine-Ersatzreservisten siehe § 41, 3 zweiter Absatz.

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3. Auf den Zivilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des § 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.
4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Zivilvorsitzenden zu besorgen.
5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesezten Ersatzbehörden zu bringen.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§ 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Betheiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*) Im Uebrigen siehe § 33, 5 zweiter Absatz.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§ 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäft zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§ 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§ 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe § 36, 2.

9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§ 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§ 69, 3 bezw. 72, 2).

Außerdem siehe § 65, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Zivilvorsitzende die in Beilage 3 (§ 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.

b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§ 26) durch von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- u. Organe im Aushebungstermin vorzuführen.*)

*) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu § 62, 6 (Seite 76).

c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 50, 5) ob.

2. Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§ 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzeltten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.
4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen bzw. vorgeführt werden (Ziffer 1 b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch § 73, 4 o.

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bzw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§ 49, 2).

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermin gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des § 66, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§ 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichenfalls noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§ 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß § 40, 2^a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe § 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militärvorsitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermin soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämtlicher Ersatz-

reservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- u. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle u. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

- c) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen“ sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.
 - d) Zur Ausstellung u. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereich die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§ 26), oder in deren Bezirk dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.
 - e) Denjenigen gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspass (Ziffer 6) zu erteilen.
5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§ 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten ge-

strichen, treten in die Kontrolle der Landwehrbehörden (§ 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige“. Dieselben bleiben im Besitze ihres unter „Bemerkungen“ durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Loosungsscheins (§ 35, s).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen“ werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§ 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve — erforderlichen Falls unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§ 40, 1).*) Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§ 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§ 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§ 64, 5 b und 66, 3 b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5 c und 82, 5 c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe § 82, 5, über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe § 94, 8.
9. Den Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahres berechnet (§§ 13, 2 und 18, 2).

des betreffenden Kalenderjahres durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 13 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstages an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermin durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrollirende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstages an schiffahrt-treibende Mannschaften, sowie an solche Ersatzreservisten u., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe § 117, 3 und 8.

§ 74.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirk beendet.
2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§ 30, 4 und 43, 2).

Der Admiralität ist unverzüglich eine nach Marinetheilen getrennte Meldung über die Zahl der der Marine-Ersatzreserve zugewiesenen übungsfähigen Mannschaften vorzulegen.

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

3. Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division melden sobald als möglich unter Benützung des Modells 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist.

*Modell 13.
(S. 226.)
Nachweisung der
als Nachersatz
ausgehobenen
bzw. nicht aufge-
brachten Rekruten
und der Ueberzäh-
lig gebliebenen
tauglichen Mili-
tärpflichtigen.*

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§ 75.

Im Allgemeinen.

1. Die Schiffermusterungen haben den Zweck, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatzbehörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.
2. Es dürfen daher alle schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§ 26, 6) durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen (§ 62, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entbunden und bis zu den im Monat Dezember jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.*)

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Zivilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung erteilt.

Beim Musterungsgeschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§§ 35 und 67) eingetragen.

*) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§ 78) außerterminlich gemustert werden.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§ 72) statt.

4. Wo selbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaunt. *)
5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirks durch den Infanterie-Brigadefeldwebel festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Die Admiralität theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadefeldwebel theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen die Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Ärzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadefeldwebel das Nöthige (§ 61, 1).

§ 76.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§ 78).

*) Siehe Anmerkung zu § 75, 2 (Seite 97).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer=Musterungs=terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs= oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§ 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des § 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer=Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober=Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§ 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen innezuhalten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§ 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§ 77).

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen u. Angelegenheiten. Die Voojungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Stellungsbefehle ersetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatzvertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 77) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§ 52, 7 zweiter Absatz).

5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen

Aushebungsbezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadefeldkommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelpfad (§ 81, s) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7. Alle Ueberzähligen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozentmannschaften (Ziffer 5) werden zu dem im § 41, 1 festgesetzten Zeitpunkt der Marine-Ersatzreserve überwiesen.
8. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffermusterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservecapitäne wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.
9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorstehenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.
10. Sofort nach beendigter Schiffermusterung ist durch die betreffenden Infanterie-Brigadefeldkommandeure der Admiralität zu melden, wie viel übungsfähige Mannschaften — nach Marinetheilen getrennt — der Marine-Ersatzreserve überwiesen worden sind.

Abschnitt XI

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§ 77.

Nachersatzstellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis

zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behündigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk bzw. Korpsbezirk gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirk gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bzw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im § 55 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Voosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§ 73, 7) zu erteilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,*) wenn die Voraussetzungen des § 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit

*) Siehe auch Anmerkung zu § 75, 2 (Seite 97).

zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, genehmigt werden (§ 82, 5^a).

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartier des Bezirkskommandos statt.

Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im § 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zweck durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§ 66, 3^c) überwiesen.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§ 76, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberschüssige werden nach § 76, 7 behandelt.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß § 66, 3^c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingang der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

§ 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts *cc.*, wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

Muster 14.
(S. 227.)
Uebersicht der
Ergebnisse des
Heeres-Ergän-
zungsgeschäfts.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadefeldkommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Zivil-Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäft beizufügen.

3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadefeldkommandeure werden beigelegt.
4. Das Preussische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. § 37.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§ 80.

Kontrolle der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 109, 4b). Ihre Kontrolle wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrolllisten dienen die Vorstellungsklisten und deren Beilagen (§ 50).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk (§ 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspass oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe § 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschüzung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. § 60, 2.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

R. M. G. § 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §§ 36, 2 zweiter Absatz, 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührennisse zu ertheilen.

§ 81.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen- (Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt in dessen Bereich sie ausgehoben sind

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkt der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80, 2), werden von dem Kommando des Letzteren dem Truppen-(Marine-)theil, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereich die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig stellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§ 50, 5).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des § 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadefeldwebel genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermin) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.
7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§ 80, 3) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im § 66, 3c bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§ 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§ 76, e).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozentmannschaften vorhanden — Ausgleichs veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§ 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlobtenstande, oder sofern sie ihrer Dienst-

pflicht (§ 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
- a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R. M. G. § 52);
 - b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß § 83 zur Entlassung gelangen*) (R. M. G. § 53);
 - c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Gemäßheit der §§ 9 und 12 der Militärstrafgerichtsordnung in Verbindung mit § 18 des Reichs-Militärgefes wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden;
 - d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§ 87, 6).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Admiralität verfügt; zu b siehe § 83, zu d § 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§ 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. § 60, 3.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militär-

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe zc. über.

papiere aus dem Militärverhältniß zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§ 22) und Meldepflicht (§ 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrolle über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mittheilung zu machen.

5. a) Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§ 73, a).*) Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§ 78, 1).**)
- b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.
- c) Haben die unter Ziffer 2a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im § 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit***) (§ 38) — zum Beurlaubtenstand ihrer Waffe *ic.* über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.†)
- R. M. G. § 55.
- d) Ueber die nach Ziffer 2 c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig ent-

*) Siehe Anmerkung *) zu § 82, 2b (S. 107).

***) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

***) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

†) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der ver-

schieden werden (§ 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des § 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe u., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§ 37). Im Uebrigen siehe D. Str. G. § 31.

§ 83.

Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 32, 2, a bis c gestellt und berücksichtigt werden.
2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§ 71, s), erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§ 71, s), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereich die angefochtene Entscheidung getroffen ist.
Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirk u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den Chef der Admiralität von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.
4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen

stärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R. M. G. § 30, 4 c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlussfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen- (Marine-)theil derselben Waffe u. erfolgen.

Bezirks, in welchem die reklamirenden Eltern u. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der Chef der Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten. *)

5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.
7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. den Chef der Admiralität in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten genehmigt werden.

Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 53.

8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe § 82, 50 bezw. §§ 39, 4, 40, 6 und 41, 5.
9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe § 99, 3.

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Recrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Recrutirungsrath.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§ 84.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst (§ 12, 2) in das Heer oder in die Marine eintreten will (§ 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen- (Marine-)theil bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Muster 15.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

- a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzeltten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aus-

Muster 15.
(S. 230.)

Meldeschein zum
freiwilligen
Eintritt.

hebungsgeschäfts und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

W. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermin siehe § 63, a.
6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten zu dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,
 - a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,
 - b) daß derselbe durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (§ 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu dreijährigem oder vierjährigem Dienst keines Meldescheins.

§ 85.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.
W. G. § 17.
2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder

welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheil zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

Muster 16.
(S. 231.)
Annahmeschein.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§ 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des § 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. § 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§ 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Zivilvorstehenden, welcher den Meldeschein erteilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen. Letzterer hat zutreffendfalls die Mittheilung an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsortes weiterzugeben.

Dieser Benachrichtigung ist der Meldeschein beizufügen.

2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu drei- oder vierjährigem Dienste ein (§ 84, 7), so finden

wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des § 94, 10 sinngemäße Anwendung.

3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§ 87, 5) — ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.

Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.

5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste (§ 84, 6), ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§ 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§ 84, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§ 85, 4 und 5).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im § 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.
2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) ertheilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§ 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteueremann.

Muster 17.
(S. 232.)
Berechtigungs-
schein zum ein-
jährig-freiwilligen
Dienst.

§ 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bzw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

*) Bei Freiwilligen der weimärischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§ 15, 4).

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real-schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeidirektion oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderer Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Verbringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Verbringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
- b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:
- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
 - b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
 - c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§ 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig = freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
 - a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
 - b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
 - c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird,
 - d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur Kenntniß zu bringen.
4. Reisezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reisezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2 a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse erforderlich.
5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.
7. Der Reichskanzler ist ermächtigt, in besonderen Fällen ausnahmsweise einzelnen für das akademische Studium befähigenden Reisezeugnissen ausländischer höherer Lehranstalten die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig=freiwilligen Dienst beizulegen.

Muster 18.
(S. 233.)

Zeugniß über die
wissenschaftliche
Befähigung für
den einjährig=
freiwilligen
Dienst.

§ 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig=freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im § 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

§ 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,
 - b) der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Zivilverwaltung.
 Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2 a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando,**) der unter 2 b genannten durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde.***)

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

***) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

****) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

Der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§ 93.

Pflichten der zum einjährig=freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig=freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.
Beschränkungen siehe § 94, 3.

W. G. § 17.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich, und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig=freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89, 3 die Berechtigung zum einjährig=freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes (§ 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§ 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt

überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig=freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde= und Kontrollvorschriften (§ 26, 7 erster Absatz) zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 29, 6 Anwendung.
6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.
 - b) Im Uebrigen siehe § 29, 7, zweiter Absatz.
 - c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.
 - d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen=(Marine=)theil (Ziffer 8).
 - e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ministerialinstanz (§ 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen=(Marine=)theil zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; Letzterer muß

Name,	} des Militärpflichtigen,
Zeit und Ort der Geburt,	
verfügte Zurückstellungen,	
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,	
Meldung beim Truppen=(Marine=)theil,	
Entscheidung der Ober=Ersatzkommission u. s. w.,	
enthalten.	

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-scheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerk nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

- b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zweck angelegten Hilfsliste (§ 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Kontrolle in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig=freiwilligen Dienst Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig=freiwilligen Dienst. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6 c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den Chef der Admiralität wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten=Einstellungstermine herbei.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.*)

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe § 29, 8.

9. Zum einjährig=freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen

*) Siehe Anmerkung *) zu § 94, 4 (Seite 125). Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§§ 8, 2 und 94, 9). Bei Seesteuerleuten tritt hierbei der Chef der Admiralität an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§ 2, 3).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§ 32 und 33).

§ 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienst Eintritt.

1. Der Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen ausschließlich des Trains, am 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos*) verfügt werden.

Der Dienst Eintritt von Militär Apothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Dienst Eintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.**)

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

**) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, a) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt.*)

Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und § 93, a.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung**) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheile auf dem Berechtigungsschein vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel

*) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§ 93, 3 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

**) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7 a.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft (§ 72, 1 a.).*)

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterrung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunktes verbunden ist (§ 93, 3 bezw. 7a.), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des § 26, 7 zur Folge.

- b) Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§ 26, 6). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8 d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerk zu versehen.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheil der Aufenthaltort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen- (Marine-) theil zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von Neuem der Vorschrift der Ziffer 7 a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b Platz.

bb) Dieselben werden für zeitig untauglich oder bedingt tauglich erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§ 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheile angenommen sind. Im Falle wieder-

holter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Dienst- eintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem General- kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militär- pflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

10. a) Vom Dienst- eintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des § 93 von der Aushebung zurück- gestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu be- nachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.
- b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.
- c) Der Benachrichtigung ist der Berechtigungsschein bei- zufügen.
- d) Die unter a und b bezeichneten Zivilvorsitzenden ihrerseits haben dem Zivilvorsitzenden der Ersatz- kommission des Geburtsortes behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach § 93, 7 b geführten Hülfsliste bewirkt ist.
11. Wird ein Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Frei- williger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober- Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober- Rekrutirungsrath.

verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

2. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando*) die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.
3. Hat ein zum Dienst Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritt nicht gestellt (§ 93, s), so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§ 95.

Organisation des Ersatzwesens.

Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

1. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
2. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit

*) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hülfz-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hülfz-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.
5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.
6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§ 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.
2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe § 27, 5.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimathstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

St. A. G. § 20.

4. Ueber Landsturmpflicht siehe § 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

§ 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§ 95, 2).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe § 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§ 29, 3 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§ 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falls außerterminlich zu mustern. Siehe auch § 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Musters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine der Admiralität unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos *) bezw. der Admiralität.

Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheil zur Einstellung überwiesen werden; soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Be-

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegsministeriums.

völkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§ 66, 30) zu überweisen.

§ 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 21, 4 und 24 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§ 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Generalkommando der Marine ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI

Landsturm.

§ 100.

Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe § 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär=Strafgesetzen und der Disziplinar=Strafordnung unterworfen.
Gef. v. 11. 2. 88. Art. II. § 26.
3. a) Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
- b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann,

Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Ges. v. 11. 2. 88. Art. II. § 28.

- c) Derartige Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bzw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.

Die Entscheidung ist eine endgültige.

- d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienst im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§ 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung erteilt.

§ 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots über-

traten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach § 97.

§ 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§ 20, 10) befreit.
3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.
4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.
5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirks werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorrätzig zu halten.

Muster 19.
(S. 234.)
Landsturmrolle I.

oder gleichartigen Verbände an einander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§ 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach § 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.
4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelt ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission erteilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher zc. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Orts bekannt sind.

5. Zur Gestellung im Landsturmusterungstermin sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme

a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§ 100, 3);
siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;

b) der vom Dienst im Heer und der Marine Ausgemusterten (§§ 20, 10 und 100, 4);

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§ 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§ 20, 11) werden vom Dienst im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. § 1, Abs. 2).

Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX. und X. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehülften und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienst mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 65.

8. Wer weder zum Dienst mit der Waffe noch zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerk

zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu erteilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach § 120, ^{5b} zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§ 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhandigen und von den letzteren im Musterungstermin vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. der Admiralität ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Zivilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Zivilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermin nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet § 97, 7 Anwendung.

§ 104.

Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrollversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando*) bezw. die Admi-

*) In Sachsen das Kriegsministerium unter Anhörung des stellvertretenden Generalkommandos.

- ralität bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.
3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Theil.

Kontrollwesen.

Abchnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

§ 105.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§ 109, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, andernteils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden ausgeübt.
3. Der Kontrolle durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theils dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrolle der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Zivilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Zivilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theils dieser Verordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“.

5. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1), und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§ 114, 2).
6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienst mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstuntaugliche Personen zu ermöglichen ist, kann äußersten Falls die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrolle des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Zivilbehörden*) haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§ 106.

Mitwirkung von Zivilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. § 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.

*) In Sachsen die Ober-Rekrutierungsbehörde.

An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

b) Bei der Unterstützung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, und zwar:

*Anlage 3.
(S. 289.)*

*Anleitung für die
Polizei- und Ge-
meindebehörden
u. s. w. zur Mit-
wirkung bei Aus-
übung der mili-
tärischen Kon-
trolle.*

aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;

bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;

cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§ 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§ 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vor-

zuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107; 108, 3; 111, 12).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
7. Die Konsuln, die Seemannsämter*) und die Vorstände der öffentlichen Navigationschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrolle mitzuwirken.
8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrolle erforderlichen Mittheilungen (§§ 108, 5 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Anlage 4.

(S. 297.)

Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der
Dienstpflicht.

§ 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der
Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§ 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht (§ 22) dienen die im ersten Theil vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservdepässe, Marine-Ersatzreservdepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrollstelle zu richten (§ 112, 4).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.
3. Heimathscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§ 29) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§ 29 und 33, 9) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Beurtheilung Militärpflichtiger ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§ 106, 8).

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.
2. Zum aktiven Heere gehören:
 - A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
 - a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
 - b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
 - c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig = Freiwillige

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an — sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

- B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
- b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vor genannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;
- c) die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. § 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen funngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.
4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)
- a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;
- b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

*) Nach Ausruf des Landsturms gehören die vom Ausruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§ 100, 2 u. 121, 4).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 26 u. 30.

- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
- d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.
- W. G. § 15. R. M. G. § 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11.

§ 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 111, 7).
St. U. G. § 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestellungen aus.
4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrtscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe § 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§ 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. § 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben.

R. M. G. § 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt. Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadeführer beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß

*) Besuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen u. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben;*) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 4, 4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusehen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von Neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.
6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthaltes im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.
7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im § 109, 4 b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.

R. M. G. § 60, 1.

*) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe § 100, 3 b.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3. St. N. G. § 15.

Bezügliche Gesuche *cc.* sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. § 60, 2. D. Str. G. § 140, erster Absatz, 2, bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3; D. Str. G. § 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§ 80, 82 und 85 enthalten.
10. Die zur Disposition der Truppen- (= Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Annusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. § 60, 5.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird

durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienst wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. § 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§ 106, 4).
13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe § 114.
14. Ueber die erfolgte Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§ 114, 8).
15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag der Abmusterung auszustellen, und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung anzuweisen (§ 114, 8).
16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

W. G. § 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

St. U. G. § 15, 3. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung

*) Nach dem Muster b der Anlage 4.

der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

- b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3.

- c) Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bzw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrollstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20 bzw. § 4, 3.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16 c durch § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erfordernten Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.
18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§ 21).
19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall

*) Im Hinblick auf die §§ 4, 3; 11 und 20 Art. II d. §. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:

- a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bzw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);
- b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§ 106, s).

§ 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 110, s bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bzw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bzw. 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrollstelle zu richten (§ 113, 1).

§ 113.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§ 105, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach § 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 115 abzuhaltenden Kontrolversammlungen.

3. Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu

Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. § 6.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. § 67.

§ 114.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrollstelle (§ 113, 1) mündlich oder schriftlich*) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldeung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme

*) Zweck Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrollpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

- b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrollstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

R. G. § 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4.

2. a) Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

R. G. § 3.

- b) Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§ 105, 4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationenorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrollstellen Meldeorte (Ziffer 1a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldeort nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebühren in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatz der Ziffer 2a bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.

- b) Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrollstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrollbezirks (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirks) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrollstelle zu melden, sobald die Reise eine 14 tägige oder längere Ab-

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe § 80, 2 und 3 bezw. § 85, 5.

wesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§ 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,*) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.**)

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrollstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrollstelle entbunden (§ 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (§ 111, 15) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchen-

*) Siehe Anmerkung *) zu Ziffer 5 und 6 (Seite 157).

***) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

falls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß § 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungefümt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im § 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute, bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§ 115.

Kontrollversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden.

R. G. § 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 4, 1 und 20.

*) Ueber Kontrollversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§ 104, 1 und 121, 3.

Die Kontrolversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

R. G. § 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

R. G. § 3.

3. Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos erteilt werden.
4. Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt.
5. Zu den Frühjahrs-Kontrolversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§ 12, 4; 17, 1), sind behufs Berufung zu den Herbst-Kontrolversammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schifferkontrollversammlungen anberaumt werden.
7. Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrolversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für Deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der

bei der Annusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.

W. G. § 13, 5.

9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrolstelle zu melden.

§ 116.

Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

W. G. § 6.

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-

Kontrollversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

2. Die Mannschaften der Landwehrintanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

B. G. § 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
- b) wegen Kontrollentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuches — nachdienen müssen, oder
- c) auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

R. G. § 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrollversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

*) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgesetzten Behörde u. d. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

4. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. G. § 4.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.

W. G. § 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

R. G. § 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. § 12.

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.

W. G. § 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur

Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppentheils zc., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil zc. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

§ 117.

Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve.

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.
3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§ 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe § 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden.

5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind (§ 88, Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§ 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle (§ 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß,
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des § 90. Derselbe erteilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

- d) Die Meldung beim Truppentheil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.
- e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepaß vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.
- f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrollirende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.
- g) Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheil nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.
6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.
7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.
Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
 - b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
 - c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.
- G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 14.
8. Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
R. G. § 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des § 116⁹ und 10 sinngemäße Anwendung.
10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§ 71, 2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im § 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.
- Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß § 73, 1 zweiter Absatz, bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach § 40, 4 sind zu berücksichtigen.
11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§ 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

- a) zu den jährlichen Uebungen (§§ 116, 9 und 117, 9);
 b) wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

W. G. § 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. § 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

- a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
- b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
- c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
- d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:

bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);

bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;

bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesammten Landwehr (Seewehr);

bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. § 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 6, 16 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivil Einkommen und Militärgelohn zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§ 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Zivilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. § 70.

Hierzu gehört namentlich die schnelligste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§ 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des
Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

R. G. § 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.
3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsort des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet. *)

R. G. § 7.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§ 120.

Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§ 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige“ siehe § 101, 1.
2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 31.
3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird, siehe § 100, 3 b bis a.
4. Ausmusterung vom Dienst im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse, siehe § 100, 4.
5. a) Die Bestimmungen des § 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhält-

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Zivilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

nisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlicly der nach § 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29.

- b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten, und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 122, 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

- c) In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienst vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe § 128, 3 b.

§ 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
- b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie

des Beurlobtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufruf nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten.

- c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.
 - d) Die Einberufung zum Dienst erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Gebietsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.
 - e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm zc. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.
2. a) Die vom Aufruf betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen zc. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.
- b) Der Marine stehen zur Verfügung und zwar aus den Bezirken des I., II., IX. und X. Armeekorps:

1. alle Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
 2. die Maschinisten, Maschinistengehülften und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.
- c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.
- d) Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu ertheilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrolle des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfniß die Wiedereinberufung.

- e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des § 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.
- f) Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereich die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,

Charge,

Familien- und Vornamen,

Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

- g) Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§ 120, 5) dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.
- h) Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Zivilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gestellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittlungen nach dem Verbleib derselben.

Muster 19.
(S. 234.)
Landsturmrolle II.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrolle für die Zivilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienst erhalten vom Aufruf betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.
- Dieselben sind baldthunlichst zu Kontrollversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrollversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrollirt.
4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des § 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI. Zurückstellungsverfahren. *)

§ 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§ 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:
 - a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
 - b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
 - c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen (§ 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

*) Im Reichs-Militärgegesetz § 30, 7 „Klassifikation“ genannt.

§ 123.

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§ 118, s) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§ 120, s), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, s), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zweck jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäft regelt sich nach § 64, s erster Absatz.
4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitglieder die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, anderenfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.

R. M. G. § 30, 7.

5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.
7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§ 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reservisten bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereservisten, dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.
3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermin des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.
4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.
Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.
5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §§ 83 und 99, s vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Er-

eignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienst einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§ 116, 10 bezw. 117, 9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§ 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach § 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im § 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:
 - a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatsstellen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Bootsen;
 - b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichspostamtes die etatsmäßigen Post- und Telegraphen-

beamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienst beschäftigten Hilfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefall.*)

3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe § 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebes während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienst herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienst die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet, und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes der Armee entschieden.

4. Die Schuzmannschaften**) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
5. Die Unabkömmlichkeit von Zivilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde***) bescheinigt werden.
6. Die bei den Staatsgestütten, sowie bei den Landesgestütten und bei den Zuchthengstdepots in Elsaß-Lothringen an-

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

**) Unter Schuzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushaltsetats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schuzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

***) Das Reichsbankdirektorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

gestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Geschäftsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Geschäftswärtern, welche sich mit den Landbeschlälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabhömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§ 126.

Unabhömmlichkeitsverfahren.*)

1. Diejenigen Zivilbehörden, welche nach § 125 zur Ertheilung von Unabhömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabhömmlichen Beamten (Unabhömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres, sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos**) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrollirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos**) mitzutheilen, in deren Bezirk die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirk der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabhömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

Muster 20.
(S. 235.)
Liste und Nachtragsliste der als unabhömmlich bezeichneten Beamten.

*) § 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach § 128.

**) In Sachsen und Württemberg dem Kriegsministerium.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabhömmlich erklärt werden, sind Unabhömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabhömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabhömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

Die Unabhömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabhömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.
5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. § 103, 8 und 10.

§ 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach § 28, 3 des Gesetzes über die Kriegseistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.
2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahnamt statt.
3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Blzefeldwebel als Offizierstellvertreter können — ebenso wie Offiziere — vom Chef des Generalstabes der Armee unter namentlicher Bezeichnung beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten dem Chef des Generalstabes vorzulegen.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen *ic.* durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

Muster 21.
(S. 237.)
Liste der für
Eisenbahn-
formationen
ausgewählten
Mannschaften

§ 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach § 125, s vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
 - a) Höhere Eisenbahnbeamte;
 - b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
 - c) Fahrpersonal;
 - d) Bahndienst- und Stationspersonal;
 - e) Ständige Eisenbahnarbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach

Muster 22.

(S. 239.)

Liste des vom
Waffendienst
zurückzustellenden
dienstpflichtigen
Eisenbahn-
personals.

Muster 23.

(S. 240.)

Bescheinigung
über die Anstel-
lung im Eisen-
bahndienst.

Muster 22 aufgestellten Gesamtliste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst, für jeden Einzelnen, nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falls vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bzw. Beschäftigung im Eisenbahndienst (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichseisenbahnamt Verfügung.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3 a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Bezirkskommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Ziffer 1 a aufgeführten Beamten zulässig.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande des Eisenbahnregiments angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Bizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande des Eisenbahnregiments angehören, zu beantragen.
8. Ueber die spätere militärische Verwendung des vom Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen belassenen dienstpflichtigen u. Personals das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Preussischen Kriegsministerium vorbehalten.

Muster und Anlagen

zur

Deutschen Wehrordnung

sowie Anhang.

Muster 1 zu § 37.



Ausschließungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr:

Anmerkung:

1. Der Ausschließungsschein ist in Buchform aus starkem rothen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausschließungsschein gehört ein Futteral.

Nr..... der Vorstellungsliste
für 18.....

Der (Stand und Gewerbe)

gehoren am

..... (Kreis, Regierungsbezirk)

wird hiermit vom Dienst im Heere und in der Marine

Ausgeschlossene haben dem Aufruf des Landsturms Folge
von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und

a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt

b) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehren-
unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

Im Uebrigen unterliegen die Ausgeschlossenen den um-
Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivil-

..... Ober-
der ten

Der Militärvorstehende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks

..... (Vor- und Familiennamen)

18..... zu (Ort)

..... Bundesstaat)

im Frieden ausgeschlossen.

zu geben.

der Marine sind alsdann nur ausgeschlossen:

sind, — dauernd;

rechte bestraft sind, — für die Dauer, während welcher sie

stehenden Bestimmungen für die Landsturmpflichtigen.

behörden gegenüber als Ausweis.

....., denten 18....

**Ersatzkommission im Bezirk
Infanteriebrigade.**

Der Zivilvorstehende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

1. Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle.
2. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
3. Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen.
4. a) Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr bezw. Seewehr geltenden Vorschriften; insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen;
- b) dieselben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturnrolle an;
- c) Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorstehenden ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Zivilvorstehenden der Gegend, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensteintritt für die zum Landsturm gehörigen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
5. a) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden;
- b) bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind;
- c) die hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige;
- d) nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.
6. Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots.
7. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten fünfundsierzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.



Ausmusterungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr:

Anmerkung:

1. Der Ausmusterungsschein ist in Buchform aus starkem gelben Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausmusterungsschein gehört ein Futteral.

N^o..... der Vorstellungsliste
für 18.....

Der (Stand und Gewerbe)
geboren am

..... (Kreis, Regierungsbezirk,
wird hiermit als dauernd untauglich zum Dienst im

Ausgemusterte unterliegen nicht dem Aufruf des Landsturms
den Ersatzbehörden befreit.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivil-

..... Ober-
der ten

Der Militärvorsitzende.

Stent-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks

..... (Vor- und Familiennamen)

18..... zu (Ort)

..... Bundesstaat)

See und in der Marine anerkannt.

und bleiben auch im Kriege von jeder weiteren Gestellung vor

behörden gegenüber als Ausweis.

..... den ten 18.....

**Erfakkommission im Bezirk
Infanteriebrigade.**

Der Zivilvorsitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

Muster 3 zu § 39.



Landsturnschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr:

Anmerkung:

1. Der Landsturnschein ist in Buchform aus hartem weißen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Landsturnschein gehört ein Futterzal.

Nr. der Vorstellungsliste
für 18.....

Der (Stand und Gewerbe)
geboren am

..... (Kreis, Regierungsbezirk,

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner mili-
Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen.
Landwehr bezw. Seemehr geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben
selben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung
an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim
dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach
welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für
Dienst einberufen, auf.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen,
Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können
des Ausrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an
richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die
sind derartige Gesuche unzulässig.

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neun-
sturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt
besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden gegen-

..... Ober-
der ten

Der Militärvorstehende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks

..... (Vor- und Familiennamen.)

18..... zu (Ort.)

..... Bundesstaat.)

Dienst $\left(\begin{array}{l} \text{mit der} \\ \text{ohne} \end{array}\right)$ Waffe überwiesen.

tärischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur

Die Mannschaften der aufgerufenen Jahreshlassen unterliegen den für die den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Die angegebene Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle Bivildvorsitzenden ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung des letzteren bei Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven

daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung den Bivildvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige. Nach Erlaß des Aufrufs

unddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Land- mit dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer über als Ausweis.

..... den..... ten..... 18.....

**Ersatzkommission im Bezirk
Infanteriebrigade.**

Der Bivildvorsitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.



Ersatzreservepaß

des

Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen.)

.....
(Waffengattung u.)
.....

Jahresklasse: 18.....

Anmerkung:

- Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen, Deckel mit breitem schwarzem Rücken in folgenden Farben:

bei der Infanterie: dunkelblau, bei den Jägern: grün, bei der Feldartillerie: rot, bei der Fußartillerie: weiß, bei den Mörseren: braun,	bei dem Train: bei dem Sanitätspersonal: bei den Thierärzten: bei den Oekonomiehandwerkern: hellblau mit schwarzer Einfaßung.	} hellblau,
--	---	-------------
- Zu jedem Ersatzreservepaß gehört ein Futteral.
- Jedem Ersatzreservepaß sind „die Bestimmungen für die Braunschaffen des Beurlaubten-Passes“ beizulegen.

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am ten 18 . .

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

Kinder:

5. Grund der Ueberweisung zur Ersatzreserve:

6. Waffengattung u.:

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des (Hauptmeldeamts, Meldeamts, Kompagniebezirks)

des Bezirkskommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrollstelle anzumelden.

..... den ten 18.....

Bezirkskommando



4

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Zusätze zu (Übungen und Datum.

Ebenso die Seiten 6 und 8.

5

den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen etc.)

Ebenso die Seiten 7 und 9.

3

Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
zum Landsturm 1. Aufgebots

am



Stempel.

Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne Weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.

10

Meldungen und Beurteilungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

Farbiger Strich.



Marine- Ersatzreservepaß

des

Marine-Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen.)

.....

(Marinetheil.)

.....

Jahresklasse: 18.....

Farbiger Strich.

Anmerkung:

1. Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen, Deckel von weißer Farbe mit schwarz-weiß-rother Einfassung, breitem schwarzen Rücken, und oberhalb des Marine-Adlers sowie unterhalb des Vermerkes: „Jahresklasse: 18.“ mit 0,4 cm breiten und 4 cm langen Strichen in folgenden Farben:

für Matrosendivisionen: roth;	für Seebataillon: grün;
für Werftdivisionen: blau;	für Matrosenartillerie: braun.
2. Zu jedem Marine-Ersatzreservepaß gehört ein Futteral.
3. Jedem Marine-Ersatzreservepaß sind die Bestimmungen über die Mannschaften des Verurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine vorzubesteln.

1

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am ten 18 . .

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

Kinder:

5. Grund der Ueberweisung zur Marine-Ersatz- reserve:

6. Marinetheil:

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Marine-Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des (Hauptmeldeamts, Meldeamts, Kompagniebezirks)
-

des Bezirkskommandos

.....

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrollstelle anzumelden.

..... den ten 18.....

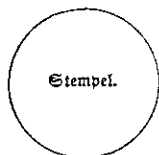
Bezirkskommando



3

Uebergetreten zum Landsturm 1. Aufgebots

am



Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne Weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.

4

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu (Übungen)

Ebenso die Seiten 6 und 8.

5

den Personalnotizen.
und Einberufungen, Führung, Strafen zc.)

Ebenso die Seiten 7 und 9.

10

Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

Muster 6 zu §§ 46, 47 u. 48.

**Rekrutirungsstammrolle,
Alphabetische Liste und Restantenliste.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Gemeinde	Nr.	Familien- namen und Vor- namen	Datum und Ort (Kreis, Re- gierungs- bezirk, Bundes- staat) der Geburt	a. Familien- namen und Vornamen der Eltern, b. ob solche leben oder nicht, c. Gewerbe oder Stand des Vaters	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Aufenthalts- ort des Mili- tärpflichtigen	Religion	Stand oder Ge- werbe

Bemerkungen:

--	--	--	--	--	--	--	--

Bemerkungen:

--	--	--	--	--	--	--	--

Bemerkungen:

Anmerkung:

- In die Spalte „Bemerkungen“ werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, soweit sie zur Kenntniß der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nöthigen tatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebnis in der Stammrolle zu vermerken.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Ergebnis der Musterung.							Entscheidung der Ober-Ersatz- kommission	
Im Jahre	Zur Stammtafel ge- meinet Sa oder Nein	Größe — umfang	Körperliche Fehler	Vorläufige Entscheidung der Ersatz- kommission	Losnummer, ob vor- zumerken oder vor- weg einzustellen	Vor- stel- lungs- liste		
						Liste		Nr.

Ebenso ist thunlichst anzugeben, ob und eventuell wann etwaige Strafen verhängt worden sind.

Auch haben sonstige Angaben, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, Aufnahme zu finden.

2. Ob die Spalten 11–16 in den Rekrutirungsstammtafeln auszufüllen sind, bestimmen die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.

Vorstellungen

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alpha- betischen Liste	3. Familien- namen und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungs- bezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Aufenthaltsort der Militär- pflichtigen	6. Religion	7. Stand oder Gewerbe	8. Brust- größe umfang

Anmerkung:

- 1) Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.
- 2) Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
- 3) Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung.

Muster 7 zu § 50.

liste.

9. Körperliche Fehler	10. Frühere Ent- scheidungen	11. Loosnummer	12. Vorschlag der Ersatz- kommission	13. Entscheidung der Ober-Ersatz- kommission	14. Bemerkungen

Muster 8 zu § 58.

U e b e r s i c h t
 der Abschlußnummern des Jahrganges
 im (Bezirk)

Aushebungsbezirke	Bundes- staat	Höchste Loos- nummer	Ab- schluß- nummer	Bemerkungen
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk		208	189	
B. II. Bezirk		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges auf Nr. hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungsbezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Muster 9 zu § 53.

Nachweisung

der im (Bezirk) vorhandenen Militärpflichtigen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung.

Bundesstaaten	Seeleute von Beruf	Fischer	Schiffszimmerleute	Maschinisten und Maschinistengehilfen	Seizer	Summe	Bemerkungen

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Muster 10 zu § 58.

Nachweisung

der aus dem (Bezirk) im Jahre
eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten	Ein- jährig- Freiwillige	Drei- jährig-	Vier- jährig-	Außer- dem	Summe	Bemerkungen

Anmerkung.

1. Ueber die aufzunehmenden Freiwilligen siehe Anmerkung *) zu § 58, 4.
2. Ueber die unter „Außerdem“ Aufzunehmenden siehe §§ 58, 4 bezw. 52, 9.
3. Sämmtliche in die Marine eingestellten Mannschaften sind über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthaltten sind.
4. Sind gegen die Bundes-^{er} Ersatzvertheilung Mannschaften weniger eingestellt worden, so ist dies bei den betreffenden Bundesstaaten unter „Bemerkungen“ zu erläutern.

Muster 11 zu § 67.

Loosungsschein.

Der Militärpflichtige . . . (Stand oder Gewerbe) . . . (Vor- und Familiennamen) . . ., geboren am . . .ten 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungsbezirk die Nummer . . (geschrieben) . . erhalten.

Derfelbe erschien zur Musterung				Körperliche Fehler	Bemerkungen
Im Jahre	Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigadebezirk	hat gemessen	Vorkläufige Entscheidung der Ersatzkommission	

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines bei der Ortsbehörde zur Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiereß oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle angemeldet bezw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er dieses behufs Berichtigung der Rekrutirungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes u. s. w. anzuzeigen.

Versäumniß der Meldedfrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin“ versehen.

Anmerkung.

Die körperlichen Fehler werden wie für die alphabetische Liste vorgeschrieben, bezeichnet (siehe Muster 6 Anmerkung 3). Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.

Muster 12 zu § 73.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungsbezirkes
für 18 . .

U r l a u b s p a ß.

1. Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familien-
namen), geboren am . . . ten 18 . . zu (Ort, Kreis, Regie-
rungsbezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung für 18 . . für
. (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu
seinem Dienst Eintritt nach beurlaubt worden.
2. Inhaber hat sich (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem
noch später zu bestimmenden Tage“) zur Absendung an seinen Truppen-
theil bei dem (Bezirkskommando) in (Ort) ,
wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen,
unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetz bestraft.

3. Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstand
und in die Kontrolle des Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder des
Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsortes. Er ist verpflichtet, jede
Aufenthaltsveränderung seiner Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen
anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk
bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzumelden.
Zuwiderhandlung wird bestraft.

. , den . . . ten 18 . .

Bezirkskommando

(L. S.)

Anmerkung.

Der Urlaubspass ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 14 zu § 79.

U e b e r s i c h t

der

Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk)
für das Jahr

1. Bezirk	2.	3.	4.	5.	6.	Davon sind:												16.	17.	18.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.			
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigang aus- geblieben	andernwärts gesetzenspflichtig geboren	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen	der Ersatzreserve überwiesen	der Marine- Ersatzreserve überwiesen	aus der Landbevölkerung	ausgehoben	übergänglich geblieben	freiwillig eingetreten		
	Und zwar: von den 20jährigen .					—														
	" " 21 " . . .					—														
	" " 22 " . . .					—												—		
	" " älteren . . .					—												—		

Anmerkung.

Die in Spalte 24 und 25a Geführten werden in die übrigen Spalten dieser

Muster 15 zu § 84.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Dem (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen),
 welcher am . . . ten 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-
 bezirk, Bundesstaat) geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort)
 im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird hierdurch die Er-
 laubniß, sich zum freiwilligen Dienst Eintritt (auf drei oder vier Jahre
 oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18 .

. , den . . ten 18 . .

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
 des Aushebungsbezirkes

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Schein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 16 zu § 85.

Annahmeschein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familien-
namen), geboren am . . . ten 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-
bezirk, Bundesstaat), ist bei dem Truppen-(Marine-)theil zu (drei- oder
vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt
nach beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Aushändigung dieses Scheins zum Beurlaubten-
stand und hat sich behufs Aufnahme in die Kontrolle bei der Kontrol-
stelle seines Aufenthaltsortes (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirks-
feldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrol-
stelle anzuzeigen, auch sich beim Verzug in einen anderen Kontrolbezirk
bei der dortigen Kontrollstelle anzumelden. Unterlassung dieser innerhalb
3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird bestraft.

Der Gestellungsbefehl zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch
Vermittelung des Bezirkskommandos zugehen. Demselben ist unweigerlich
Folge zu leisten.

., den . . . ten 18 . . .

Der Kommandeur des (Truppen-[Marine-]theils.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmeschein ist in Größe eines Viertelbogens
anzulegen.

Muster 17 zu § 88.

Berechtigungschein

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am . . . ten 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensteintritt vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . . von der Aushebung zurückgestellt. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes

(L. S.)

N. N.

N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 . . verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirks

(L. S.)

N. N.

N. N.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Berechtigungschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.

Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§ 93 und 94, 1 bis 9 abzu drucken.

Muster 18 zu § 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . (Vor- und Familiennamen) . . . , geboren am . . . ten 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

. . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu (Ort) . . .

N. N. (Schulstempel) N. N.

Direktor.

Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnißes und der nachstehenden, gemäß § 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

- a) eines Geburtszeugnißes,
- b) einer Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
— zu b: bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes.
- c) eines Unbescholtenheitszeugnißes, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige stellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgeholt werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinhaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerb des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugniße ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugniß ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Muster 19 zu §§ 102 und 121.

Landsturmrolle I und II.

Nr.	Familien- namen und Vornamen	Datum, Ort, (Kreis u.) der Geburt	Religion	Bisheriger Aufenthalts- ort (Wohnung)	Entscheidung der Ersatz- kommission	Be- merkungen
		Stand oder Gewerbe		Ob verheirathet Kinder		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerkung:

1. Die Landsturmrolle I enthält die Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen.
In die Landsturmrollen II werden die vom Aufruf betroffenen ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
2. Die Landsturmrollen werden in der Größe eines Bogens angelegt und für die Namen jede Seite in der Regel in fünf Querspaltentheile getheilt.
3. In den Landsturmrollen II ist in Spalte 2 auch die „Charge“ anzugeben, Spalte 6 bleibt unausgefüllt.
4. In Spalte 7 ist die erfolgte Einstellung unter Angabe des Truppentheils u. oder die Art der Verwendung einzutragen.

L i s t e

der im Bezirk des Armeekorps von der (Behörde) für den
Fall einer Mobilmachung als unabhömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Zivil- stellung	Vor- und Familien- namen	Militär- charge und Truppen- gattung	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort			Als unab- hömmlich anerkannt	Die Unabhömm- lichkeits- bescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Kreis u.	Bezirks- kom- mando			

Erläuterungen. Von den in der Liste für (18../..) als unabhömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abhömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtragsliste

Zu Muster 20, zu § 126.

zu den unterm 1. Februar im Bezirk des Armeekorps von der (Behörde)
 für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Zivil- stellung	Vor- und Familien- namen	Militär- charge und Truppen- gattung	Bann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort			Als unab- kömmlich anerkannt	Die Unabkömm- lichkeits- bescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Kreis u.	Bezirks- kom- mando			

A. Abgang.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

B. Zugang.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Namentliche Liste Nr.

der seitens der (Eisenbahnverwaltung) für Feld-eisenbahnformationen
ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahn- dienst	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn- verwaltung	4. Vor- und Familien- namen	5. Militärcharge und Truppen- gattung	6. Rang und bei welchem Trup- pentheil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort			8. Bemerkungen	
						Ort	Kreis z.	Woh- nung	der Bahn- verwaltung	des Chefs des General- stabes der Armee

- Erläuterungen: 1) Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu numeriren.
- 2) Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten zc. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
- 3) Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Nr.	Beamten- oder Arbeiter- stellung	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	

Muster 23 zu § 128.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familiennamen), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereich des Bezirkskommando kontrollirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. April vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos.)

(Stempel.)

Anmerkung.

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots sind die Worte „kontrollirt wird“ zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wohnsitz hat“.

Landwehr = Bezirkseinteilung

für

das Deutsche Reich.

Anmerkung.

Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke siehe Seite 275.
Deutsche Wehrordnung.

Armee- Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
I.	1.	Tilsit. *)	Kreis Heydekrug. = Tilsit. = Memel.	Königreich Preußen. N.-B. Gumbinnen.	
			Wehlau. *)	Kreis Labiau. = Wehlau. = Niederung.	N.-B. Königsberg. N.-B. Gumbinnen.
				Bartenstein.	Kreis Br. Eylau. = Friedland D. Pr. = Heilsberg.
		Königsberg. *)	Kreis Rastenburg. = Rößel. = Gerdauen.		N.-B. Königsberg.
			2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. = Insterburg. = Darkehmen.
	Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. = Gumbinnen. = Pillkallen.			N.-B. Gumbinnen.
		Löben. *)		Kreis Sensburg. = Johannisburg. = Lych. = Löben.	
				Goldap. *)	Kreis Angerburg. = Goldap. = Dießko.

*) In militärischer Beziehung sind die Landwehrbezirke Tilsit, Wehlau, Königsberg, Löben und Goldap im Frieden der I. Landwehrinspektion unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
I.	3.	Osternode.	Kreis Osternode. : Mohrungen.	Königreich Preußen.	
		Allenstein.	Kreis Allenstein. : Neidenburg. : Ortelsburg.		N.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. : Heiligenbeil. : Preuß. Holland.		
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg. : Löbau. : Strassburg.		N.-B. Marienwerder.
	Graudenz.	Kreis Marienwerder. : Graudenz.			
	4.	Neustadt.	Kreis Neustadt i. Westpr. : Ruhig. : Carthaus.	N.-B. Danzig.	
		Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. : : Niederung. : Dirschau.		
		Marienburg.	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg. : Stuhm.		N.-B. Marienwerder.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II.	5.	Anclam.	Kreis Anclam. = Demmin. = Uckermünde. = Greifswald.	Königreich Preußen. N.-B. Stettin.
		Stralsund.	Kreis Franzburg. = Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	N.-B. Stralsund.
		Stargard.	Kreis Saargig. = Greifenhagen. = Pyritz.	N.-B. Stettin.
		Raugard.	Kreis Cammin. = Raugard. = Greifenberg. = Regenwalde.	
		Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Ugedom-Wollin.	
	6.	Dramburg.	Kreis Schivelbein. = Neustettin. = Dramburg.	N.-B. Cöslin.
		Cöslin.	Kreis Cöslin. = Colberg=Cörlin. = Publig. = Belgard.	
		Schlawe.	Kreis Schlawe. = Bütow. = Rummelsburg.	
		Stolp.	Kreis Stolp. = Lauenburg.	

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
II.	7.	Gnesen.	Kreis Gnesen. = Mogilno. = Wongrowitz. = Wittkowo. = Rain.	Königreich Preußen.	
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar in Posen. = Czarnikau. = Fülehe.		N.-B. Bromberg.
		Znowrazlaw. *)	Kreis Znowrazlaw. = Strelno. = Schubin.		
		Bromberg. *)	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsig.		
	8.	Conitz.	Kreis Conitz. = Tuchel. = Schlochau.	N.-B. Marienwerber.	
		Deutsch-Crone.	Kreis Deutsch-Crone. = Flatow.		
		Thorn. *)	Kreis Thorn. = Culm. = Briesen.		
		Pr. Stargardt. *)	Kreis Schweg. = Pr. Stargardt. = Berent.	N.-B. Danzig.	

*) In militärischer Beziehung sind die Landwehrbezirke Znowrazlaw, Bromberg, Thorn, Pr. Stargardt im Frieden der II. Landwehrinspektion unterstellt.

Armee- corp	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
III.	9.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. : Westfalenberg.	Königreich Preußen.
		Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. : Soldin. : Ostfalenberg.	
		Landsberg a. W.	Kreis Landsberg.	
		Wolbenberg.	Kreis Arnswalde. : Friedeberg.	
	10.	Crossen.	Kreis Crossen. : Züllichau. : Schwiebus.	N.-B. Frankfurt a. D.
		Sorau.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Kreis Sorau.	
		Calau.	Kreis Ludau. : Calau.	
		Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	

Armee- Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
III.	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Rauch-Beizig.	Königreich Preußen. R.-B. Potsdam.
		Züternbog.	Kreis Züternbog-Luden- walde. Kreis Beeskow- Storkow.	
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	
	Berlin (III. Landwehr- inspektion).**)	Teltow.*)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	—
		I. Berlin.	Hauptstadt Berlin.	
		II. Berlin.		
	12.	Bernau.	Kreis Oberbarnim. : Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
		Berleberg.	Kreis Ostprieignitz. : Westprieignitz.	
		Ruppin.	Kreis Ruppin.	
		Brenzlau.	Kreis Brenzlau. : Ungermünde. : Templin.	

*) Das Bezirkskommando Teltow befindet sich in Steglitz.

**) Im Mobilmachungsfalle treten die Landwehrbezirke der Infanterie-Brigade Berlin (III. Landwehrinspektion) unter die stellvertretende 11. Infanterie-Brigade.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
IV.	13.	Stendal.	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königreich Preußen.
		Burg.	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		Halberstadt.	Kreis Döbbersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
		Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	
		Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	Mörsleben.	Kreis Salze. " Mörsleben.	N.-B. Magdeburg.
		Halle.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	
		Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	N.-B. Merseburg.
		Torgau.	Kreis Torgau. " Schweinig. " Liebenwerda.	
		Dessau.	Kreis Dessau. " Zerbst.	
		Bernburg.	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	Herzogthum Anhalt.

Armee- Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
IV.	15.	Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Preußen, N.-B. Merseburg.
		Mühlhausen.	Kreis Worbis. = Heiligenstadt. = Mühlhausen. = Langensalza.	N.-B. Erfurt.
		Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen. Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.	Fürstenthum Schwarz- burg-Sondershausen.
		Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. Kreis Weißenfee. Unterherrschaft Sondershausen.	Königreich Preußen, N.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarz- burg-Sondershausen.
		Weißenfels.	Kreis Merseburg. = Weißenfels. = Zeitz.	Königreich Preußen, N.-B. Merseburg.
	16.	Raumburg.	Kreis Raumburg. = Querfurt. = Eckartsberga.	Herzogth. Sachsen- Altenburg.
		Altenburg.	Ostkreis (Altenburg). Westkreis (Roda).	Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.
		Gera.	Unterländischer Bezirk Gera. Oberländischer Bezirk Schleiz.	Fürstenthum Neuß älterer Linie.
			Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg- Rudolstadt.

Armee- Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bzw. Reg.-Bezirk)
V.	17.	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen.
		Muskau.	Kreis Hoyeršmerda. = Rothenburg.	
		Sprottau.	Kreis Sagan. = Sprottau. = Lüben.	
		Freistadt.	Kreis Grünberg. = Freistadt.	
		Glogau.	Kreis Glogau. = Frauſtadt. = Liffa.	
	18.	Jauer.	Kreis Schönau. = Vollenhain. = Jauer.	N.-B. Liegnitz.
	Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg- Haynau.		
	Lauban.	Kreis Löwenberg. = Lauban.		
	Hirschberg.	Kreis Landshut. = Hirschberg.		

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
V.	19.	Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. " " West.	Königreich Preußen. N.-B. Posen
		Samter.	Kreis Samter. " Birnbaum. " Schwerin a. W.	
		Neutomischel.	Kreis Meseritz. " Neutomischel " Gräg.	
		Koszen.	Kreis Koszen. " Schmiegel. " Bomst.	
	20.	Schroda.	Kreis Breschen. " Schroda.	
		Schrimm.	Kreis Pleschen. " Jarotschin. " Schrimm.	
		Kawitsch.	Kreis Gostyn. " Kawitsch. " Koschin. " Krotoschin.	
		Dstromo.	Kreis Dstromo. " Adelnau. " Schildberg. " Kempen.	

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
VI.	21.	Striegau.	Kreis Striegau. " Waldburg.	Königreich Preußen.
		Wohlau.	Kreis Wohlau. " Gohrau. " Steinau.	
		II. Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. " Trebnitz.	
		Oels.	Kreis Oels. " Groß-Wartenberg. " Militzsch.	
		I. Breslau.	Stadt Breslau.	
	22.	Glatz.	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	N.-B. Breslau.
		Schweidnitz.	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		Münsterberg.	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	
		Brieg.	Kreis Brieg. " Ohlau. " Ranslau.	

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VI.	23.	Hybnitz.	Kreis Pleß. = Hybnitz.	Königreich Preußen.
		Ratibor.	Kreis Ratibor. = Leobschütz.	
		Gleiwitz.	Kreis Ost-Gleiwitz. = Gr. Strehlig. = Zabrze.	
		Cosel.	Kreis Cosel. = Neustadt.	
	24.	Neisse.	Kreis Neisse. = Grottkau.	N.-B. Oppeln.
		Beuthen.	Kreis Tarnowitz. = Beuthen. = Rattowitz.	
		Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. = Lublinitz. = Kreuzburg.	
		Oppeln.	Kreis Oppeln. = Falkenberg.	

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VII.	25.	I. Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Coesfeld.	Königreich Preußen.
		II. Münster.	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	N.-B. Münster.
		Wesel.	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr. " Ruhrort.	N.-B. Düsseldorf.
		Redlinghausen.	Kreis Redlinghausen. " Borken. " Mhaus.	N.-B. Münster.
		Minden.	Kreis Minden. " Lübbecke.	
	26.	Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	N.-B. Minden.
		Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. Aushebungsbezirk Lemgo.	Fürstenthum Lippe.
			Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
		Paderborn.	Verwaltungsbezirk Lipperode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
	Kreis Paderborn. " Warburg. " Hörter.		Königreich Preußen, N.-B. Minden.	

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
VII.	27.	Soest.	Kreis Bären. : Soest. : Lippstadt. : Hamm.	Königreich Preußen. N.-B. Minden.	
		Dortmund.	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.		
		Bochum.	Stadt Bochum. Landkreis Bochum. Kreis Gelsenkirchen. : Hattingen.	N.-B. Arnberg.	
		Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. : Iserlohn.		
	28.	Geldern.	Kreis Cleve. : Moers. : Geldern.		
		Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.		
		Essen.	Stadt Essen. Landkreis Essen.	N.-B. Düsseldorf.	
		Gräfrath.	Kreis Solingen. Stadt Remscheid. Kreis Lennepe.		
Barmen.		Stadt Elberfeld. : Barmen. Kreis Mettmann.			

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
VIII.	29.	Nachen.	Stadt Nachen. Landkreis Nachen.	Königreich Preußen. R.-B. Nachen.	
		Eupen.	Kreis Eupen. = Montjoie. = Schleiden. = Malmedy.		
		Erfelenz.	Kreis Erfelenz. = Heinsberg. = Kempen.		R.-B. Düsseldorf.
		Jülich.	Kreis Düren. = Gelsenkirchen. = Jülich.		R.-B. Nachen.
	30.	Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	R.-B. Coeln.	
		Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Bergheim. = Guskirchen. = Rheinbach.		
		Neuß.	Kreis Neuß. = Grevenbroich. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.		R.-B. Düsseldorf.
		Deuß.	Kreis Mülheim a. Rhein. Kreis Wipperfürth. = Gummersbach.		R.-B. Coeln.
		Coeln.	Stadt Coeln. Landkreis Coeln.		

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VIII.	31.	Neuwied.	Kreis Neuwied. = Altenkirchen.	Königreich Preußen.
		Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	R.=B. Coblenz.
			Hohenzollernsche Lande.	R.=B. Sigmaringen.
		Kirn.	Kreis Simmern. = Zell. = Kreuznach. = Meisenheim.	
		Andernach.	Kreis Mayen. = Cochem. = Aidenau. = Ahrweiler.	R.=B. Coblenz.
		St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
			Kreis St. Wendel. = Dittweiler.	
		Saarlouis.	Kreis Saarbrücken. = Saarlouis. = Merzig.	
		I. Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. = Berncastel.	Königreich Preußen, R.=B. Trier.
		II. Trier.	Kreis Wittlich. = Prüm. = Daun. = Wittlich.	

Armee- corp8	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
IX.	33.	Bremen.	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. = Geestmünde. = Osterholz. = Blumenthal. = Verden. = Achim.	Freie Hansestadt Bremen.
		Stade.	Kreis York. = Stade. = Rehdingen. = Neuhaus a. d. D. = Hadeln. = Rotenburg. = Zeven. = Bremervörde.	Königreich Preußen, N.-B. Stade.
		Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Rixdüttel. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
		Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck. Kreis Herzogthum Lauen- burg.	Freie und Hansestadt Lübeck. Königreich Preußen, Provinz Schles- wig-Holstein.
		Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Rarhim.	Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg- Strelitz.
		Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin.
		Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow. Malchin. Waren.	

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
IX	35.	Schleswig.	Kreis Flensburg. = Eckernförde. = Schleswig. = Husum. = Eiderstedt.	Königreich Preußen, Provinz Schles- wig-Holstein.	
		Apenrade.	Kreis Hadersleben. = Sonderburg. = Apenrade. = Tondern.		
	36.	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. = Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.		Großherzogthum Oldenburg.
		Rendsburg.	Kreis Rendsburg. = Norderdithmarschen. = Süderdithmarschen. = Steinburg.		Königreich Preußen, Provinz Schles- wig-Holstein.
		Altona.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. = Stormarn. = Segeberg.		

Armee- Corps	Subunter- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungsz-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
X.	37.	Muriß.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausßchl. Jabe- gebiet. • Muriß. • Leer. • Weener.	Königreich Preußen. R.=B. Muriß.
		Lingen.	Kreis Meppen. • Nischendorf. • Hümmeling. • Lingen. • Graffschaft Bentheim. • Verfenbrück.	R.=B. Dsnabrück.
		I. Oldenburg.	Jabegebiet. Stadt Barel. Amt Barel. Stadt Jever. Amt Jever. • Butjadingen. • Brake. • Gisdorf. • Delmenhorst.	R.=B. Muriß.
		II. Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. • Westerstede. • Wilbeshausen. • Bocka. • Cloppenburg. • Friefoythe.	Großherzogthum Oldenburg.
		Dsnabrück.	Stadt Dsnabrück. Landkreis Dsnabrück. Kreis Wittlage. • Welle. • Iburg. • Diepholz. • Syle.	Königreich Preußen. R.=B. Dsnabrück.
	38.	Nienburg.	Kreis Hoya. • Nienburg. • Stolzenau. • Sulingen. • Neustadt a. R.	R.=B. Hannover.
		Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden. Kreis Springe. • Hameln.	R.=B. Hannover.
			Kreis Rinteln.	R.=B. Cassel.

Armee- Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
X.	39.	Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Ilfeld.	Königreich Preußen. R.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	
		Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Wettede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winzen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	R.-B. Lüneburg.
		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Izenhagen. " Fallingb. ostel. " Soltau. " Uelzen.	
	40.	I. Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blantenburg.	Herzogthum Braun- schweig.
	40.	II. Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden	

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	Oberlahnstein.	Untertaunuskreis. Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Untermesterwaldkreis.	Königreich Preußen.
		Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Kreis Höchst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis.	R.-B. Wiesbaden.
		Wehlar.	Kreis Wehlar. Dillkreis. Kreis Biedenkopf.	R.-B. Coblenz.
		Weilburg.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Obermesterwaldkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
	42.	Meschede.	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsherg. " Wittgenstein.	R.-B. Arnsherg.
		Siegen.	Kreis Siegen. " Dipe. " Alena.	
		Marburg.	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Siegenhain. " Homberg.	R.-B. Cassel.
		Fulda.	Kreis Fulda. " Eimhausen. " Schlüchtern. " Gersfeld.	
		Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis. Kreis Hingen.	R.-B. Wiesbaden.
	43.	Krofsen.	Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	R.-B. Cassel.
			Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfshagen. " Frankenberg.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
		I. Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Wihgenhausen. " Hofgeismar.	Königreich Preußen. R.-B. Cassel.

Armee- Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XI.	43.	Gotha.	Kreis Gotha. • Coburg. • Ohrdruf. • Waltershausen.	Herzogthum Sachsen- Coburg und Gotha.
		Meiningen.	Kreis Meiningen. • Hildburghausen. • Sonneberg. • Saalfeld.	Herzogthum Sachsen- Meiningen.
	44.	Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. • Schmalkalden. • Hünfeld. • Hersfeld.	Königreich Preußen, R. u. B. Cassel.
		II. Cassel.	Kreis Meßungen. • Eschwege. • Friedlar.	
		Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. D.).	Großherzogthum Sachsen.
	Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).		
	49.	I. Darmstadt.	Kreis Darmstadt. • Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			Friedberg.	
		Gießen.	Kreis Gießen. • Melsfeld. • Lauterbach. • Schotten.	
	50.	II. Darmstadt.	Kreis Dieburg. • Bensheim. • Groß-Gerau.	
		Erbach.	Kreis Erbach. • Heppenheim.	
		Mainz.	Kreis Mainz. • Bingen.	
Worms.		Kreis Worms. • Oppenheim. • Alzey.		
		(1. Großherzogl. Hessische)		
		(2. Großherzogl. Hessische)		

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XII. (Königlich Sächsisches.)	46. (2. Königlich Sächsische)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	Königreich Sachsen.
		Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	
		Bauzen.	Amtshauptmannschaft Bauzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	
		II. Dresden.	Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt. Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	47. (3. Königlich Sächsische)	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. Amtshauptmannschaft Delsnitz.	
		Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XII. (Königlich Sächsisch.)	48. (4. Königlich Sächsisch.)	I. Leipzig.	Stadt Leipzig.	Königreich Sachsen
		II. Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.	
		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. Amtshauptmannschaft Rochlitz.	
		Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Dschas.	
	63. (5. Königlich Sächsisch.)	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
		Annaberg.	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
		Frankenberg.	Amtshauptmannschaft Flöha.	
	64. (6. Königlich Sächsisch.)	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
		Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	
		I. Dresden.	Stadt Dresden.	

Armee- Corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XIII. (Königlich Württembergisches.)	51. (1. Königlich Württembergische)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. " Calw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
		Neutlingen.	Oberamtsbezirk Neutlingen. " Lübingen. " Rottenburg am Neckar.	
		Horb.	Oberamtsbezirk Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
		Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
		Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart, Stadtdirektion. " Stuttgart, Oberamt.	
	52. (2. Königlich Württembergische)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Baihingen. " Maulbronn.	
		Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. " Cannstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. " Beffingheim. " Heilbronn. " Neckarjhm.	
		Hall.	Oberamtsbezirk " Badnang. " Weinsberg. " Dehringen. " Hall.	

Armee- corp	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XIII. (Königlich Württembergisches.)				
(3. Königlich Württembergische)				
53.		Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	Königreich Württemberg.
		Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Nalen. " Neresheim.	
		Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
		Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
		54.		
(4. Königlich Württembergische)		Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
		Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	

Armee- Corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XIV.	55.	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. • Berthheim. • Buchen. • Idelsheim. • Mosbach. • Eberbach.	Großherzogthum Baden.
		Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. • Wiesloch. • Mannheim. • Weinheim.	
	56.	Bruchsal.	Bezirksamt Sinsheim. • Eppingen. • Bretten. • Schwetzingen. • Bruchsal.	
		Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. • Ettlingen. • Pforzheim. • Karlsruhe.	
	57.	Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. • Baden. • Bühl. • Achern. • Oberkirch.	
		Offenburg.	Bezirksamt Offenburg. • Rehl. • Wolfach. • Lahr. • Ottenheim.	
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. • Baldkirch. • Breisach. • Freiburg.	
		Lörrach.	Bezirksamt Staußen. • Müllheim. • Lörrach. • Schönau. • Schopfheim. • Säckingen.	
	58.	Donaueshingen.	Bezirksamt Triberg. • Willingen. • Donaueshingen. • Neustadt. • El. Blasiën. • Bonndorf. • Waldshut.	
		Stodach.	Bezirksamt Engen. • Stodach. • Wehrkirch. • Heberlingen. • Willendorf. • Konstanz.	

Werner- Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XV.	59.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen. = Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
		Meß.	Stadt Meß. Landkreis Meß.	
		Saarburg.	Kreis Château Salins. = Saarburg.	
	60.	Saargemünd.	Kreis Forbach. = Saargemünd.	
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. = Hagenau. = Zabern.	
	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
		Molsheim.	Kreis Molsheim. = Erstein.	
		Schlettstadt.	Kreis Schlettstadt. = Rappoltsweiler.	
	62.	Colmar.	Kreis Colmar. = Gebweiler.	
		Mülhausen i. E.	Mülhausen im Elsaß.	
		Altkirch.	Kreis Thann. = Altkirch.	

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden.	Königreich Bayern.	
			" Traunstein.		
		" Laufen.			
		" Rosenheim.			
	Wasserburg.	Magistrat Traunstein.			
		" Rosenheim.			
	Weilheim.	Bezirksamt Altötting.	N.-B. Ober-Bayern.		
		" Mühldorf.			
		" Wasserburg.			
	I. München.	" Ebersberg.			
" Erding.					
II. München.	Bezirksamt Miesbach.	N.-B. Nieder-Bayern.			
	" Tölz.				
Landshut.	" Weilheim.				
	" Garmisch.				
	" Schongau.				
	Magistrat München.				
2. Königlich Bayerische.	Landshut.		Bezirksamt München I.	N.-B. Ober-Bayern.	
			" " II.		
			" Landsberg.		
			" Bruck.		
Wilshofen.	" Friedberg.	N.-B. Nieder-Bayern.			
	" Dachau.				
	Magistrat Landsberg.				
Passau.	Passau.		Bezirksamt Dingolfing.		N.-B. Ober-Bayern.
			" Wilshofen.		
			" Landshut.		
			" Rottenburg.		
Passau.	Passau.		Magistrat Landshut.	N.-B. Nieder-Bayern.	
			Bezirksamt Freising.		
			Magistrat Freising.		
		Bezirksamt Eggenfelden.			
Passau.	Passau.	" Pfarrkirchen.	N.-B. Nieder-Bayern.		
		" Griesbach.			
		" Wilshofen.			
		" Landau a. S.			
Passau.	Passau.	Bezirksamt Passau.			N.-B. Nieder-Bayern.
		" Wegscheid.			
		" Wolfstein.			
		" Grafenau.			
Passau.	Passau.	" Regen.		N.-B. Nieder-Bayern.	
		" Deggendorf.			
Passau.	Passau.	Magistrat Passau.	N.-B. Nieder-Bayern.		
		" Deggendorf.			

Armee- Corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
I. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. " Füssen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	Königreich Bayern.	
		Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen.		
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Wertingen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.		N.-B. Schwaben und Neuburg.
		Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Nördlingen.		
		4. Königlich Bayerische.	Ingolstadt.		Bezirksamt Uichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.
	Bezirksamt Beilngries. } Eichstätt.			N.-B. Oberpfalz und Regensburg.	
	} Neuburg a. D.			N.-B. Mittelfranken.	
	Gunzenhausen.		Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Hiltpoltstein. " Feuchtwangen. " Schwabach. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	N.-B. Mittelfranken.	
	Regensburg.		Bezirksamt Kelheim. " Regensburg. " Stadtmhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg.		N.-B. Nieder-Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
	Straubing.	Bezirksamt Wallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Röhling. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.	N.-B. Nieder-Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.		

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Amberg.	Bezirksamt Roding. " Baldmünchen. " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	Königreich Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Neustadt a. d. W. N.	Bezirksamt Hohenstrauß. " Neustadt a. d. W. N. " Firschenreuth. " Kemnath. " Eichenbach.	
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Nürnberg. " Berneck. Magistrat Hof.	N.-B. Oberfranken.
		Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. " Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
		Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
	6. Königlich Bayerische.	Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. " Fürth. " Neustadt a. d. Aisch. " Uffenheim. " Rothenburg a. T. Magistrat Ansbach. " Fürth. " Rothenburg a. T.	N.-B. Mittelfranken.
		Erlangen.	Bezirksamt Sulzbach. " Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Forchheim. " Höchstadt.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg. N.-B. Mittelfranken.
				N.-B. Oberfranken.
			Bezirksamt Scheinfeld. " Ochsenfurt.	N.-B. Mittelfranken.
		Risingen.	" Risingen. " Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Risingen.	N.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	Bamberg.	Bezirksamt Ebern.	Königreich Bayern. N.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			" Staffelftein.	
			" Lichtenfels.	
			" Ebermannstadt.	
			" Bamberg I.	
	" Bamberg II.			
	Magistrat Bamberg.	N.-B. Oberfranken.		
	Kissingen.	Bezirksamt Königshofen.	N.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.	
		" Mellrichstadt.		
		" Neustadt a. S.		
" Brückenau.				
Würzburg.	Bezirksamt Würzburg.	N.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.		
	" Karlstadt.			
	Magistrat Würzburg.			
" Schweinfurt.				
Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg.	N.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.		
	" Obernburg.			
	" Markttheidenfeld.			
	" Lohr.			
	" Alzenau.			
Magistrat Aschaffenburg.				
8. Königlich Bayerische.	Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheim- holanden.	N.-B. Pfalz.	
		" Kusel.		
	" Kaiserslautern.			
	Speyer.	Bezirksamt Frankenthal.		
		" Neustadt a. d. S.		
" Speyer.				
Landau.	Bezirksamt Bergzabern.			
	" Landau.			
" Germersheim.				
Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg.			
	" Zweibrücken.			
" Birmasens.				

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Aachen	VIII.	29.	
Altenstein	I.	3.	
Altenburg	IV.	16.	
Altirch	XV.	62.	
Altona	IX.	36.	
Amberg	II. R. Bay.	5. R. Bay.	
Anklam	II.	5.	
Andernach	VIII.	31.	
Annaberg	XII.	63. (5. R. Sächf.)	
Ansbach	II. R. Bay.	6. R. Bay.	
Apennin	IX.	35.	
Arolsen	XI.	43.	
Ashaffenburg	II. R. Bay.	7. R. Bay.	
Ashersleben	IV.	14.	
Augsburg	I. R. Bay.	3. R. Bay.	
Aurich	X.	37.	
Bamberg	II. R. Bay.	7. R. Bay.	
Barmen	VII.	28.	
Bartenstein	I.	1.	
Bauzen	XII.	46. (2. R. Sächf.)	
Bayreuth	II. R. Bay.	5. R. Bay.	
I. Berlin*)	III.	Berlin	*) Werden im Mobilmachungsfall in militärischer Beziehung der stellvertretenden II. Infanteriebrigade unterstellt.
II. Berlin*)	III.	(III. Ldw. Inspekt.)	
Bernau	III.	12.	
Bernburg	IV.	14.	
Beuthen	VI.	24.	
Biberach	XIII.	54. (4. R. Württ.)	
Bielefeld	VII.	26.	
Bitterfeld	IV.	14.	
Bochum	VII.	27.	
Bonn	VIII.	30.	
Borna	XII.	48. (4. R. Sächf.)	
Brandenburg a. S.	III.	11.	
Braunberg	I.	3.	
I. Braunschweig	X.	40.	
II. Braunschweig	X.	40.	

Landwehrbezirke	Armeeerps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Bremen	IX.	33.	
I. Breslau	VI.	21.	
II. Breslau	VI.	21.	
Brieg	VI.	22.	
Bromberg *)	II.	(7.)	*) In militärischer Beziehung im Frieden der II. Land- wehrinspektion unterstellt.
Bruchsal	XIV.	56.	
Burg	IV.	13.	
Calau	III.	10.	
Calw	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
I. Cassel	XI.	43.	
II. Cassel	XI.	44.	
Celle	X.	40.	
Chemnitz	XII.	63. (5. R. Sächf.)	
Coblenz	VIII.	31.	
Cöln	VIII.	30.	
Cöslin	II.	6.	
Colmar	XV.	62.	
Conitz	II.	8.	
Cosel	VI.	23.	
Cottbus	III.	10.	
Crone (Deutsch) (Deutsch-Crone)	II.	8.	
Crossen	III.	10.	
Cüstrin.	III.	9.	
Danzig	I.	4.	
I. Darmstadt	XI.	49.	
II. Darmstadt	XI.	50.	
Deffau	IV.	14.	
Detmold	VII.	26.	
Deuß	VIII.	30.	
Diedenhofen	XV.	59.	
Dillingen	I. R. Bay.	3. R. Bay.	
Doebeln	XII.	64. (6. R. Sächf.)	
Donaueshingen	XIV.	58.	
Dortmund	VII.	27.	
Dramburg	II.	6.	
I. Dresden	XII.	64. (6. R. Sächf.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
II. Dresden . . .	XII.	46. (2. R. Sächf.)	
Düsseldorf . . .	VII.	28.	
Esslingen	XIII.	54. (4. R. Württ.)	
Eisenach	XI.	44.	
Ellwangen	XIII.	53. (3. R. Württ.)	
Erbach i. D. . . .	XI.	50.	
Erfurt	IV.	15.	
Erfelenz	VIII.	29.	
Erlangen	II. R. Bay.	6. R. Bay.	
Essen	VII.	28.	
Esslingen	XIII.	54. (4. R. Württ.)	
Eupen	VIII.	29.	
Eylau (Deutsch) (Deutsch-Eylau)	I.	3.	
Frankenberg	XII.	63. (5. R. Sächf.)	
Frankfurt a. M. . . .	XI.	42.	
Frankfurt a. D. . . .	III.	9.	
Freiberg	XII.	63. (5. R. Sächf.)	
Freiburg	XIV.	57.	
Freistadt	V.	17.	
Friedberg	XI.	49.	
Fulda	XI.	42.	
Gelbern	VII.	28.	
Gera	IV.	16.	
Gießen	XI.	49.	
Glab	VI.	22.	
Glauchau	XII.	47. (3. R. Sächf.)	
Gleiwitz	VI.	23.	
Glogau	V.	17.	
Gmünd	XIII.	53. (3. R. Württ.)	
Gnesen	II.	7.	
Görlitz	V.	17.	
Göttingen	X.	39.	
Goldap*)	I.	(2.)	
Gotha	XI.	43.	
Gräfrath	VII.	28.	

*) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehreinспекtion unterstellt.

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Graubenz	I.	4.	
Gumbinnen	I.	2.	
Gunzenhausen	I. R. Bay.	4. R. Bay.	
Hagen	VII.	27.	
Hagenau	XV.	60.	
Halberstadt	IV.	13.	
Hall	XIII.	52. (2. R. Württ.)	
Halle	IV.	14.	
Hamburg	IX.	33.	
Hannover	X.	38.	
Heidelberg	XIV.	55.	
Heilbronn	XIII.	52. (2. R. Württ.)	
Hersfeld	XI.	44.	
Hildesheim	X.	39.	
Hirschberg	V.	18.	
Hof	II. R. Bay.	5. R. Bay.	
Horb	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
Jauer	V.	18.	
Jugolstadt	I. R. Bay.	4. R. Bay.	
Jnomrazlaw*)	II.	(7.)) In militärischer Beziehung im Frieden der II. Landwehrintspection unterstellt.
Jnsferburg	I.	2.	
Jülich	VIII.	29.	
Jüterbog	III.	11.	
Kaiserslautern	II. R. Bay.	8. R. Bay.	
Karlsruhe	XIV.	56.	
Kempten	I. R. Bay.	3. R. Bay.	
Kiel	IX.	36.	
Kirn	VIII.	31.	
Kissingen	II. R. Bay.	7. R. Bay.	
Kitzingen	II. R. Bay.	6. R. Bay.	
Königsberg**)	I.	(1.)	**) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehrintspection unterstellt.
Kosten	V.	19.	
Kreuzburg	VI.	24.	
Landau	II. R. Bay.	8. R. Bay.	
Landsberg a. W.	III.	9.	
Landshut	I. R. Bay.	2. R. Bay.	

Landwehrbezirke	Armee corps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Saaban	V.	18.	
I. Leipzig	XII.	48. (4. R. Sächf.)	
II. Leipzig	XII.	48. (4. R. Sächf.)	
Leonberg	XIII.	52. (2. R. Württ.)	
Stegnitx	V.	18.	
Singen	X.	37.	
Lörrach	XIV.	57.	
Lögen *)	I.	(2.)	*) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Land- wehrinspektion unterstellt.
Ludwigsburg	XIII.	52. (2. R. Württ.)	
Lübeck	IX.	33.	
Lüneburg	X.	40.	
M agdeburg	IV.	13.	
Mainz	XI.	50.	
Marburg	XI.	42.	
Marienburg	I.	4.	
Meiningen	XI.	43.	
Meißen	XII.	64. (6. R. Sächf.)	
Mergentheim	XIII.	53. (3. R. Württ.)	
Meschede	XI.	42.	
Metz	XV.	59.	
Mindelheim	I. R. Bay.	3. R. Bay.	
Minden	VII.	26.	
Molsheim	XV.	61.	
Mosbach	XIV.	55.	
Mühlhausen i. Th.	IV.	15.	
Mühlhausen i. G.	XV.	62.	
I. München	I. R. Bay.	1. R. Bay.	
II. München	I. R. Bay.	2. R. Bay.	
I. Münster	VII.	25.	
II. Münster	VII.	25.	
Münsterberg	VI.	22.	
Muskau	V.	17.	
N augard	II.	5.	
Raumburg	IV.	16.	
Reiße	VI.	24.	
Reuhaldensleben	IV.	13.	
Reuß	VIII.	30.	
Neustadt a. W. N.	II. R. Bay.	5. R. Bay.	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Neustadt W. Pr.	I.	4.	
Neustrelitz	IX.	34.	
Neutomischel	V.	19.	
Neuwied	VIII.	31.	
Nienburg	X.	38.	
Nürnberg	II. R. Bay.	6. R. Bay.	
Oberlahnstein	XI.	41.	
Oels	VI.	21.	
Offenburg	XIV.	57.	
I. Oldenburg	X.	37.	
II. Oldenburg	X.	37.	
Oppeln	VI.	24.	
Osnabrück	X.	38.	
Osterode	I.	3.	
Ostrowo	V.	20.	
Paderborn	VII.	26.	
Passau	I. R. Bay.	2. R. Bay.	
Perleberg	III.	12.	
Pirna	XII.	46. (2. R. Sächf.)	
Plauen	XII.	47. (3. R. Sächf.)	
Posen	V.	19.	
Potsdam	III.	11.	
Prenzlau	III.	12.	
Rastatt	XIV.	57.	
Rastenburg	I.	1.	
Ratibor	VI.	23.	
Ravensburg	XIII.	54. (4. R. Württ.)	
Rawitsch	V.	20.	
Redlinghausen	VII.	25.	
Regensburg	I. R. Bay.	4. R. Bay.	
Rendsburg	IX.	36.	
Reutlingen	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
Rosenheim	I. R. Bay.	1. R. Bay.	
Rostock	IX.	34.	
Rottweil	XIII.	51. (1. R. Württ.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps.	Infanteriebrigade	Bemerkungen.
Ruppin	III.	12.	
Rybnik	VI.	23.	
Saarburg. . . .	XV.	59.	
Saargemünd. . . .	XV.	60.	
Saarlouis	VIII.	32.	
Samter	V.	19.	
Sangerhausen	IV.	15.	
Schlame	II.	6.	
Schleswig	IX.	35.	
Schlettstadt	XV.	61.	
Schneeberg	XII.	47. (3. R. Sächf.)	
Schneidemühl	II.	7.	
Schrimm	V.	20.	
Schroda	V.	20.	
Schweidnitz	VI.	22.	
Schwerin	IX.	34.	
Siegburg	VIII.	30.	
Siegen	XI.	42.	
Soest	VII.	27.	
Sonderhausen	IV.	15.	
Sorau	III.	10.	
Spener	II. R. Bay.	8. R. Bay.	
Sprottau	V.	17.	
Stade	IX.	33.	
Stargard i. Pomm.	II.	5.	
Stargardt i. Pr. *) (Pr.-Stargardt)	II.	(8.)	*) In militärischer Beziehung im Frieden der II. Land- wehrinspektion unterstellt.
Stendal	IV.	13.	
Stettin	II.	5.	
Stodach	XIV.	58.	
Stolp	II.	6.	
Stralsund	II.	5.	
Strasbourg	XV.	61.	
Straubing	I. R. Bay.	4. R. Bay.	
Striegau	VI.	21.	
Stuttgart	XIII.	51. (1. R. Württ.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Teltow*)	III. {	Berlin (III. Abw. Inspekt.)	*) Das Bezirkskommando Teltow befindet sich in Steglitz. Wird im Mobilmachungsfall in militärischer Beziehung der stellvertretenden II. Infanteriebrigade unterstellt.
Thorn**)	II.	(8.)	**) In militärischer Beziehung im Frieden der II. Landwehrintspection unterstellt.
Zittau***)	I.	(1.)	***) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehrintspection unterstellt.
Torgau	IV.	14.	
I. Trier	VIII.	32.	
II. Trier	VIII.	32.	
Ulm	XIII.	53. (3. R. Württ.)	
Wilshofen	I. R. Bay.	2. R. Bay.	
Wasserburg	I. R. Bay.	1. R. Bay.	
Wehlau †)	I.	(1.)	†) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehrintspection unterstellt.
Weilburg	XI.	41.	
Weilheim	I. R. Bay.	1. R. Bay.	
Weimar	XI.	44.	
Weißenfels	IV.	16.	
St. Wendel	VIII.	32.	
Wesel	VII.	25.	
Weglar	XI.	41.	
Wiesbaden	XI.	41.	
Wismar	IX.	34.	
Wohlau	VI.	21.	
Woldenberg	III.	9.	
Worms	XI.	50.	
Würzen	XII.	48. (4. R. Sächf.)	
Würzburg	II. R. Bay.	7. R. Bay.	
Zittau	XII.	46. (2. R. Sächf.)	
Zweibrücken	II. R. Bay.	8. R. Bay.	
Zwickau	XII.	47. (3. R. Sächf.)	

Prüfungsordnung

zum einjährig=freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Sinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaisker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammaticalischen Regeln die Fähigkeit, profaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénelon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plætz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

- b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

- c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatfachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen deutschen Reichs einschließlich und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.
- d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.
- e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins-

und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekanntem Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

- f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).
- g) In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§ 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§ 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

- a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;
- b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§ 1);
- c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Zivilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde, zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§ 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Zivilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Zensuren werden nöthigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Zivilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§ 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
 2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
 3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.
-

Anlage 3 zu § 106.**A n h a l t**

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist. *)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).*)

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).*)

Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.**)

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten,

- a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Paße ersichtlich ist; oder
- b) wenn sich in dem Paße der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder
- c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebtritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist.)
- d) wenn sich im Paße einer der Vermerke „dauernd ganz-invalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.

Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältnis entlassen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienst „Militär-Befreiungsscheine“, von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

*) Früher in Größe eines halben Bogens.

**) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung erteilt.

7. Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

- a) zu den Musterungsterminen erschienen,
- b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß“.

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“

„aus der Marine ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgebrachten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“

„aus dem Heere ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgebrachten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspafß (für Rekruten).

- a) Ist in demselben ein Bestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Bestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

- b) Ist in dem Pafße kein Bestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Bestellungsbeehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrolliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher zc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Bestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat

der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) bei welchem Truppen-(Marine-)theile gedient,
- e) Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung,
- f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Uebersetzung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung

a) bei dem Stammrollenführer oder

b) bei der Kontrollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

zu a) bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen

zu b) bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

a) vor den Ersatzbehörden oder

b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-
[Marine-]theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b

der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4, sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militär-

- pflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
 4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
 5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief zc.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
 6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.
-

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§ 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§ 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden. (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreservepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.

*) bezw. eines Ersatzreservscheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Beide Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109, 4 b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben (§ 111, 14 der Wehrordnung).

6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine angehörenden Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Werstdivision Mittheilung zu machen.
7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§ 111, 10 der Wehrordnung).
8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden haben (§§ 111, 15 und 114, 8 der Wehrordnung).

Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 von dem betreffenden Seemannsamt zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das

Muster a.
(S. 300.)

Muster b.
(S. 302.)

Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrollstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§ 100, 3a der Wehrordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von Deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämtler vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgfamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

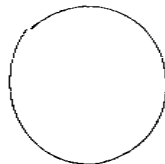
Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausständsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrollirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

N.....

Postkarte.

(Dienststempel.)



An

das Kaiserliche Kommando der ten - Werstdivision

zu

Marinesache.



Vor- und Familiennamen Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz)	Militär- verhältnis Tag des Eintritts	Datum der Anmusterung Name des Schiffes Heimath desselben Reiseziel	Maschinisten- Klasse und Stellung an Bord	Dauer der Reise oder Musterung	Bezirks- Kommando


Ort

Datum

Das Seemannsamt.

Muster b.

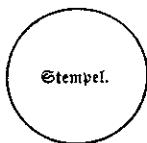
Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der
, geboren am ten zu,
 ist am  vom

 abgemustert worden.

., den ten 18 . .

Das Seemannsamt.



Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb, unter
 Vorzeigung bezw. Vorlage dieser Bescheinigung, bei seiner Kontrollstelle
 zurückzumelden.

Anmerkung.

In der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Anhang.

	Seite
1. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867 (Wehrgesetz*)	305
2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870*)	311
3. Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874.	317
4. Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875 (Kontrolgesetz)	339
5. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.	341
6. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885	346
7. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 11. März 1887	347
8. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888	348

*) Durch § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt, gemäß Gesetz vom 24. November 1871 nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages bezw. gemäß Gesetz vom 22. April 1871 auf Bayern anzuwenden.

1. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

- a) die Mitglieder regierender Häuser;
- b) die Mitglieder der mediatisirten, vormalig reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§ 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landstürme.

§ 3.

Das Heer wird eingetheilt in:

1. das stehende Heer,
2. die Landwehr;

die Marine in:

1. die Flotte,
2. die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

Außer Kraft
gesetzt durch
Art. II. § 35
des Gef. v.
11. 2. 88.

§ 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§ 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehrintanterie wird in besonders formirten Landwehrruppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehrintanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatztruppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehrravallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§ 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte zählt für eine Uebung.

§ 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehrintanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§ 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen beziehungsweise zur Flotte erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

- a) zu den jährlichen Uebungen,
- b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§ 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten, in Abrechnung.

§ 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§ 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst belleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§ 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§ 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

1. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
 - a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
 - b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2. Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
 - a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
 - b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
 - c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marine-truppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3. Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

5. Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorchriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.
6. Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reservisten der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7. Die Seewehr besteht:
 - a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
 - b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten ein- unddreißigsten Lebensjahre.
8. Für die vorstehend unter 7 b bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

Außer Kraft
gesetzt durch
Art. II. § 85
des Gef. v.
11. 2. 88.

§ 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, bezw. die Flotte, und für die Land- bezw. Seewehr gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfnis, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§ 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung, ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, Land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§ 16.

Außer Kraft
gesetzt durch
Art. II. § 35
des Gef. v.
11. 2. 88.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§ 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§ 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesamtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§ 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimatshberechtigt sind. } Aufgehoben durch Gef. v. 22. 4. 71.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheirathung (§ 5),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation. } (§§ 6 ff.)

Die Adoption hat für sich allein die Wirkung nicht.

§ 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und, besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5.

Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2, Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Veragung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

Aufgehoben
durch Gef. v.
22. 4. 71.

§ 9.

Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte

Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde erteilt.

§ 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ 16.

Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

Aufgehoben
durch Gef. n.
22. 4. 71.

§ 17.

Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18.

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushängung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushängung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 20.

Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrifel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrifel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungsurkunden, erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 1 Thlr. erhoben werden.

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

3. Reichs-Militär-gesetz. Vom 2. Mai 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§ 1.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401 659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Abgeändert durch Art. I. § 1 des Gef. v. 6. 5. 80.

§ 2.

Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

Abgeändert durch Art. I. § 2 des Gef. v. 6. 5. 80 und außer Kraft gesetzt durch § 3 des Gef. v. 11. 3. 87.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen bezw. Bataillonen ein Regiment formirt.

§ 3.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armeekorps besteht.

2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armeekorps formirt.

Für je 3 bis 4 Armeekorps besteht eine Armee-Inspektion.

§ 4.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premierlieutenants, 2 oder 3 Sekondlieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerieabtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Re-

giments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone bezw. Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Ärzten, Zahlmeistern, Rossärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeekorps steht ein kommandirender General (General der Infanterie zc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reich und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens zc., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat.

§ 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 17 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeekorpsbezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Kompagniebezirke eingetheilt.

§ 6.

Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

§ 7.

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§ 8.

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§ 9.

Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 131) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundesgesetzblatt S. 131) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind ihren Aushebungsbezirken in Rechnung zu stellen.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Bermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Bezirke desselben Bundesstaates und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit (§ 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind.

Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeekorps bilden, können unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armeekorps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des § 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfniß bestimmend.

§ 10.

Neue Fas-
sung durch
Art. II. des
Gef. v.
d. 5. 80.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundesgesetzblatt S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

§ 11.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§ 12.

Neue Fas-
sung durch
Art. II. des
Gef. v.
d. 5. 80.

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§ 13.

Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlussnummer) oder eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht Theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen.

§ 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

§ 15.

Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Bestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

§ 16.

Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

§ 17.

Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Neue Fassung durch Art. II. des Gef. v. 6. 5. 80.

§ 18.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§ 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§ 20.

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung

des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen;
7. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21.

Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§ 22.

Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Abgeändert
durch Art. II
§ 10 d. Gef.
v. 11. 2. 88.

§ 23.

Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen getheilt.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem ersten Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve versetzt.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31. Lebensjahre.

§ 24.

Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

§ 25.

Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

- a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
- b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;
- c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in dieser Beziehung im § 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abstammlichkeit.

§ 26.

Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§ 23 Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militärpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse überwiesen werden.

§ 27.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatz-Truppentheile auf.

Außer Kraft
gesetzt durch
Art. 11. § 35
des Gef. v.
11. 2. 88.

§ 28.

Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Bestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

§ 29.

Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§ 50).

§ 30.

Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in § 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen.
2. Der Landwehr-Bataillonsbezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Zivil-Verwaltungsbezirke bestimmt.
3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
 - a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirkskommandeur und

Neue Fassung durch
Gef. v.
31. 8. 85.

Neue Fassung durch
Gef. v.
31. 3. 85.

- einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede;
- b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus dem Infanterie-Brigadeführer und einem höheren Verwaltungsbeamten;
- c) für den Armeekorpsbezirk der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
- d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.

4. Zur Entscheidung

- a) über die in § 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
- b) über den nach Maßgabe des § 33 eintretenden Verlust von Begünstigungen,
- c) über den nach Maßgabe der §§ 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
- d) über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve [erster Klasse] mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69

treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatzkommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingewesenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

5. Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlussfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatzkommission die Stimme des Zivilmitgliedes, bei der Ober-Ersatzkommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatzkommission die Stimme des

BergL
Art. II. § 19
b. Gef. v.
11. 2. 88.

militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

6. Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.
7. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission.

Gegen Entscheidungen der Ersatzkommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve erster Klasse steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission erfolgt.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

§ 31.

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§ 32.

Die Stammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister und der nach § 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§ 33.

Wer die nach Maßgabe des § 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch

zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§ 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Seerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmelde- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§ 34.

Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§ 35.

Alle auf die Seeresergänzung bezüglichen amtlichen Verordnungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe.

§ 36.

Von den Kosten des Rekrutierungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§ 37.

Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

Dritter Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§ 38.

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar

1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
 3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.
- B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.
- C. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§ 39.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strassachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§ 40.

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§ 41.

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Zivilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§ 42.

Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§ 43.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§ 44.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im § 38 bezeichneten und die nach §§ 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militär-gesetzen unterworfenen Personen lehtwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische lehtwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese lehtwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche lehtwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische lehtwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene oder Geiseln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2. Privilegirte militärische lehtwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
 - a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
 - b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
 - c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditoren oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b und c erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.
4. Die nach Vorschrift sub 2 c aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a, b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§ 45.

Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Dienstekünften, Warte-

geldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§ 46.

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 119).

Sedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 47.

Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

§ 48.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§ 49.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärmahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

Vierter Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§ 50.

Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesamtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatztruppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§ 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§ 62) zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§ 51.

Volkschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§ 52.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§ 54).

§ 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20, Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemein-

schaft mit der betreffenden (§ 30, Nr. 3 c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes.

Neue Fassung durch
Art. II. des
Gef. v.
S. 5. 80.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§ 54.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§ 55.

Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Saben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fünfter Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande [und der Ersatzreserve erster Klasse].

Bergl. Art. II.
§ 19 d. Gef.
v. 11. 2. 88.

§ 56.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 34);
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54);
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§ 57.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anforderungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§ 8).

Ueber die Ausübung der militärischen Kontrolle, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen.

§ 58.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§ 59.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 60.

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Den Offizieren und im Offizierang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.
2. Offiziere und im Offizierange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
3. Die im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.
5. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§ 61.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§ 62.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§ 18 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§ 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

§ 63.

Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.

§ 64.

Sierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkatégorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkatégorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§ 65.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§ 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgelth zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§ 67.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse

Neue Fassung durch
Art. II des
Ges. v.
6. 5. 80.

versezt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversezt werden.

§ 68.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

§ 69.

Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

1. Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§ 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.
2. Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.
3. Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrolversammlungen einberufen werden.
4. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des § 59 befreit werden.
5. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatztruppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.
6. Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrolle entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflcht in die nächst jüngere Jahresklasse versezt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversezt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
7. Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.

Außer Kraft
gesetzt durch
Art. II. § 35
des Gef. v.
11. 2. 88.

8. Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

Außer Kraft
gesetzt durch
Art. II. § 35
des Gef. v.
11. 2. 88.

§ 70.

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrolle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§ 71.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II, IV und V dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

§ 72.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

4. Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Hebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug

auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

§ 2.

Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehrkompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Bestellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkskommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§ 3.

Die Bestellung zu den Kontrollversammlungen und im Stationsorte der Landwehrkompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des § 2 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkskommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehrkompagnie zusammenfällt.

§ 4.

Landwehrmannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,
- b) wegen Kontrollentziehung, oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
- c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

§ 5.

Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen.

§ 6.

Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechzig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§ 7.

Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

5. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt beziehungsweise geändert.

§ 1.

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427 274 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

Außer Kraft
gesetzt durch
§ 3 des Gef.
v. 11. 8. 87.

§ 2.

Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feld-Artillerie in 340 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt.

§ 3.

Auf diejenigen Mannschaften, welche nach Erlass dieses Gesetzes wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 b des Reichs-Militärgesetzes), finden, soweit dieselben nicht auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen, die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Stat festgesetzt. Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse.
2. Zunächst sind die Freigelosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit. Die Auswahl der letzteren erfolgt bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse im Aushebungsgeschäft.
3. Diese Uebungspflicht erstreckt sich auf vier Uebungen, von welchen die erste eine Dauer von zehn, die zweite eine Dauer von vier und die beiden letzten eine Dauer von je zwei Wochen nicht überschreiten sollen. Der Gestellungstag für die erste Uebung ist den Uebungspflichtigen bei der Ueberweisung zur Ersatzreserve bekannt zu machen. Erfolgt die Einberufung zu einem späteren Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Zivil-

Außer Kraft
gesetzt durch
Art. II. § 35
des Gef. v.
11. 2. 88.

- verwaltung im Interesse der Übungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.
4. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschrittsmäßigen Umfange dargelegt haben (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867), steht für die erste Übung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.
 5. Die Übungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem unter 3 bezeichneten Bestimmungstage zur Übung nicht einberufen sind.
- Ist der Bestimmungstag auf Ansuchen des Übungspflichtigen, oder mit dem Einvernehmen der Zivilverwaltung im Interesse des Übungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Übungspflicht, statt des unter 3 bezeichneten, der verschobene Bestimmungstag maßgebend.
6. Von der Übungspflicht können die Mannschaften nach Maßgabe des § 59 des Reichs-Militärgesetzes befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Übung. Schifffahrttreibende Mannschaften sollen zu Übungen im Sommer nicht eingezogen werden.
 7. Die Jahreszeit, in welcher die Übungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Zivilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.
 8. Übungspflichtige Ersatzreservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungserlaubnis, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Übung, den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

Außer Kraft
gesetzt durch
Art. II, § 35
des Gef. v.
11. 2. 88.

§ 4.

Die Veretzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, soweit die zwölfjährige Gesamtdienstzeit (Art. 59 der Reichsverfassung) zur Einführung gelangt ist, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen statt.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bewendet es bei der Bestimmung von § 62 des Reichs-Militärgesetzes.

Artikel II.

Die §§ 10, 12, 14, 53 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) erhalten die nachstehende Fassung:

§ 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden.

§ 12.

Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§ 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

§ 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§ 22).

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§ 30 Nr. 3c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§ 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgelth zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Meer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Artikel III.

Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel I §§ 3 und 4 und zum Artikel II dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 6. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

6. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militär-gesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der § 30 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) erhält unter Nr. 3 a und b folgende Fassung:

3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:

- a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur, und aus einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder, wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zweck bestellten bürgerlichen Mitgliede,
- b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigadekommandeur, und aus einem höheren Verwaltungsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

7. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 11. März 1887.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468 409 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§ 2.

Vom 1. April 1887 ab werden die Infanterie in 534 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feld-Artillerie in 364 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillone formirt.

§ 3.

Der Artikel I § 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), und die noch in Geltung befindlichen, auf die Zahl der Truppentheile Bezug habenden Bestimmungen des § 2 des Reichs-Militär-gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) treten mit dem 31. März 1887 außer Kraft.

§ 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Begeben Berlin, den 11. März 1887.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Boetticher.

3. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der erste Satz des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt 1871 Nr. 16) erhält folgende Fassung:

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Artikel II.

Erster Abschnitt.

Landwehr.

§ 1.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

§ 2.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstverhältnisse der Landwehr ersten Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr gültigen Bestimmungen.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 3.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März

desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.

Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt

- a) nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots,
- b) für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleiteter Ersatzreservepflicht (vergl. § 15).

Die Dienstverhältnisse der Landwehr zweiten Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 vorgesehenen Abweichungen.

§ 4.

Für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen und Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden.
2. Die für ihre Kontrolle erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden.
3. Sie bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355, sowie § 140 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.
4. Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, so kann der ihnen erteilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden.

§ 5.

Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über.

Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt.

§ 6.

In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirk die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesammten Landwehr übersteigen.

§ 7.

1. Zur erstmaligen Aufstellung der Listen haben sich diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche nach abgeleiteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr beziehungsweise als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen sind, innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsort der betreffenden Landwehrkompagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des § 67 des Reichs-Militärgesetzes in Anwendung.

2. Die vorstehend festgesetzte Meldefrist wird für die davon betroffenen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888 beziehungsweise, wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamte des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

3. Diejenigen der unter 1 und 2 fallenden Personen, welche vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, werden nur dann in die Landwehr zweiten Aufgebots aufgenommen, wenn der Eintritt in das Heer am 1. April 1870 oder später erfolgt ist. Ihre Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots endigt mit dem nächsten 31. März nach Ablauf voller achtzehn Jahre seit ihrem Eintritt in das Heer.

Zweiter Abschnitt.

Ersatzreserve.

§ 8.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen.

§ 9.

Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird

In erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. i. wegen hoher Loosnummer, nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der weitere Bedarf ist zu entnehmen:

- a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Folge haben;
- b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind);
- c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Dienstauglichkeit.

§ 10.

Eine Ueberweisung anderer als der im § 9 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise verfügt werden, wenn besondere im Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874 nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 11.

Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Festsetzungen getroffen sind.

§ 12.

Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal — und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrolversammlungen — herangezogen werden.

§ 13.

Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Stat festgesetzt.

Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Bestimmungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Bestimmungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen. Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen.

Sungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst beleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867), steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden.

Tritt während Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

§ 14.

Ersatzreservisten, welche das zweiunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
- b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
- c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

§ 15.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab.

Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrollversammlungen.

Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahressklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahressklassen wegen Kontrollentziehung stattfindet, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots erst zu demselben Zeitpunkt wie die der betreffenden Jahressklasse.

§ 16.

Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurückstellung hinter die letzte Jahressklasse der Reserve beziehungsweise Landwehr getroffenen Bestimmungen finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahressklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirk fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§ 17.

Für die Dauer einer Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm ersten Aufgebots nicht statt.

§ 18.

Die im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservenpflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

§ 19.

1. Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämmtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebote des Landsturms zuzutheilen.

2. Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve angehören, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Ersatzreserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden zweiten Klasse der Ersatzreserve angehören, von dem gleichen Zeitpunkt ab Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

3. Diejenigen Mannschaften der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht übungspflichtig sind, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit; ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt zu demselben Zeitpunkt, zu welchem nach den bisher maßgebenden Bestimmungen ihre Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatzreserve erfolgt sein würde.

Dritter Abschnitt.

Seewehr und Marine-Ersatzreserve.

§ 20.

Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen finden mit nachstehenden besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Seewehr.

1. Die Seewehr theilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Theil der bisherigen Seewehr gültig sind.

3. Nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinendienstpflichtigen, unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des § 5, zur Seewehr zweiten Aufgebots über.

4. Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 bezeichneten Vergünstigungen, Anwendung. Demgemäß entbindet insbesondere die vorschriftsmäßige Anmusterung durch die Seemannsämter von der Abmeldung bei den zuständigen Militärbehörden. Ueber die erfolgte Anmusterung haben die Seemannsämter denjenigen Landwehr-Bezirkskommandos, von welchen jene Seewehrpflichtigen kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen; dabei ist die Dauer der Anmusterung anzugeben.

§ 22.

Marine-Ersatzreserve.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen Bevölkerung überwiesen.

2. Während ihrer Zugehörigkeit zur Marine-Ersatzreserve (Marine-Ersatzreservepflicht) können die Mannschaften alljährlich einmal — und zwar entweder zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrolversammlungen oder, insoweit Schiffer-Kontrolversammlungen stattfinden, zu diesen — herangezogen werden.

3. Mannschaften, welche nach Übungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marine-reserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach denselben Grundsätzen, wie die der Marine-Ersatzreservepflicht zu berechnen.

Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

4a) Die bisherige Zusammensetzung der Seewehr aus gedienten Mannschaften und aus den sonstigen Marinemedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben, wird aufgehoben.

b) Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus überwiesen sind, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Marine-Ersatzreserve. Dieselben können jedoch während des Kalenderjahres 1888 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Übungen herangezogen werden.

Vierter Abschnitt.**Landsturm.**

§ 23.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

§ 24.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturm-pflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem

sie ihr neununddreißigstes Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Personen, welche gemäß § 3 Absatz 2 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Der Landsturm zweiten Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

Die Militärpflicht (§ 10 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird nicht geändert.

§ 25.

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

§ 26.

Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

§ 27.

Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots beziehungsweise zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des § 15 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) vom Militärdienst und von jeder weiteren Bestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind.

Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausschneiden aus dem Landsturm nicht statt.

§ 28.

Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

§ 29.

Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichs-Militär-gesetzes vom 2. Mai 1874 beziehungsweise des Gesetzes vom 6. Mai 1880 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahrestklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

§ 30.

Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung im § 26 Anwendung.

§ 31.

Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen werden.

§ 32.

Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.

§ 33.

Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§ 34.

1. Personen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Landsturm ausgeschieden sind, treten in denselben nicht zurück, wenn sie nach den vorstehend für den Landsturm getroffenen Bestimmungen noch landsturmpflichtig wären. Letztere finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872, Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 31).

2. Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter § 7 fallen, treten nach Maßgabe der im § 24 Absatz 2 getroffenen Bestimmung zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über.

3. Von den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche unter § 7 fallen, treten diejenigen, welche vor dem 1. April 1870 in das Heer eingetreten sind, — vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, diejenigen, welche am 1. April 1870 oder später Angehörige des

Geeres geworden sind, bei ihrer demnächstigen Wiederzurückführung zum Landsturm — sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der letzte Absatz des § 3, der § 13 Nr. 7b und 8 und der § 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131), die §§ 23 bis 29 und § 69 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45), das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 63), der Artikel I § 3 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), außer Kraft.

§ 36.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§ 37.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrütem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1888.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

